

2. Ausgabe
September 2017

STADTKURIER

• Amtsblatt der Motorradstadt Zschopau und deren Ortsteile •
Krumhermersdorf • Wilischthal • Ganshäuser



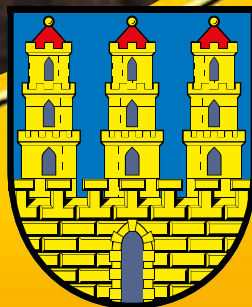
MAXXIS®
enduro
GP
2017



GP ACERBIS DEUTSCHLAND
20-22 OKTOBER
ZSCHOPAU



OT Krumhermersdorf



Zschopau

Erscheinungstag: 27.09.2017 • Auflage: 6.500 • kostenlos an alle Haushalte und Gewerbe

Der Oberbürgermeister informiert

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



nach dem uns der September mit seinem Wetter nicht gerade verwöhnt hat, steht nun schon wieder der Oktober vor unserer Tür. Hoffen wir alle, dass es ein Goldener wird, der uns mit warmen Tagen beschenkt, damit wir alle vor Heranziehen des Winters noch einmal Sonne tanken können.

Nicht nur schönes Wetter, sondern auch viele spannende und erlebnisreiche Tage wünsche ich allen Schülerinnen und Schülern für die ersten Ferien des neuen Schuljahres.

Deutschland hat gewählt und ich möchte allen danken, die ihre Stimme auch hier in Zschopau einschließlich der Ortsteile abgegeben haben. Das Briefwahlrecht wurde in diesem Jahr sehr zahlreich wahrgenommen. An dieser Stelle möchte ich auch allen amtlichen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beteiligt waren, recht herzlich danken.

Mit dem Oktober ist nun das letzte Viertel des Jahres angebrochen und damit richten sich traditionell unsere Augen auf den alljährlichen motorsportlichen Höhepunkt dieser Zeit, dem legendären Endurolauf „Rund um Zschopau“. In diesem Jahr wird vom 20. bis 22.10. nicht nur die nationale Elite in Zschopau an den Start gehen, sondern auch die weltbesten Enduro-Fahrer, die beim großen Finale des EnduroGP World Championship 2017 um die begehrten WM-Titel kämpfen werden. Wie in jedem Jahr werden dafür wieder sehr viele ehrenamtliche Helfer im Einsatz sein, die alles dafür geben, dass diese Veranstaltung ein großer Erfolg wird. Dafür möchte ich mich im Namen der ganzen Region bei ihnen bedanken, denn der hervorragende Ruf dieses Sportevents dringt über die Ländergrenzen hinaus und lockt immer wieder Sportler und Gäste aus Nah und Fern zu uns!

Bevor es jedoch soweit ist, steht erst einmal am 07./08. Oktober das Herbstfest in unserem Ortsteil in Krumhermersdorf auf dem Programm, welches auf jeden Fall einen Besuch wert ist.

Vormerken sollten sich alle Freunde des Kabarets den 23.10. An diesem Tag lädt der Förderverein der Stadtbibliothek in unser Schloss zu einer kabarettistischen Lesung mit dem Titel: „Schwester, er lebt noch!“ ein.

Ich wünsche allen Zschopauern und unseren Gästen eine schöne Ferienzeit und einen goldenen Oktober.

Herzliche Grüße!

Arne Sigmund
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zschopau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau fasste in öffentlicher Sitzung am 06.09.2017 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 304

Aufgrund von § 77 in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zschopau die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit Anlagen einschließlich der im TOP 4.1 beratenen und beschlossenen Einwendungen sowie der Änderung des Vorberichts vom 14.08.2017.

Abstimmungsergebnis:

Soll:	19
Ist:	14
Dafür:	6
Dagegen:	6
Enthaltungen:	2
Befangen:	/

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Großen Kreisstadt Zschopau

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 13.09.2017 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. VWA 15

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Annahme von Geldspenden aus der Spendenbox im Museum Schloss Wildeck in Höhe von 213,98 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Soll:	9
Ist:	8
Dafür:	8
Dagegen:	/
Enthaltungen:	/
Befangen:	/

Beschluss Nr. VWA 16

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Annahme von Geldspenden in Höhe von 1.650,00 EUR für das Stadtfest „725 Jahre Zschopau“.

Spenden-	Spender	Betrag EUR
datum		
14.06.2017	König & Partner Grünanlagenbau GmbH Gornau	500,00
22.06.2017	Schmidt & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH Zschopau	250,00
04.07.2017	Elke Opitz, Zschopau	250,00
07.07.2017	Harald Richter	150,00
11.07.2017	M&S Bau und Beton GmbH Burkhardtsdorf	500,00

Abstimmungsergebnis:

Soll: 9
Ist: 8
Dafür: 7
Dagegen: /
Enthaltungen: 1
Befangen: /

Beschluss Nr. VWA 17

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 110,00 EUR für das Schul- und Heimatfest Krumhermersdorf 2017.

Spender: Arne Sigmund, Zschopau
Spendendatum: 27.06.2017

Abstimmungsergebnis:

Soll: 9
Ist: 7
Dafür: 6
Dagegen: /
Enthaltungen: 1
Befangen: 1

Beschluss Nr. VWA 18

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Annahme einer Sachspende im Wert von 200,21 EUR für das Schul- und Heimatfest Krumhermersdorf 2017.

Spender: Tischlerei und Hausmeisterdienste Schellenberg, Krumhermersdorf
Spendendatum: 15.06.2017
Sachspende: Herstellung Kriegerdenkmal für Festumzug

Abstimmungsergebnis:

Soll: 9
Ist: 8
Dafür: 7
Dagegen: /
Enthaltungen: 1
Befangen: /

Beschluss Nr. VWA 19

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Annahme einer Sachspende im Wert von 244,50 EUR für das Schul- und Heimatfest Krumhermersdorf 2017.

Spender: Klauenpflege Andreas Hunger, Krumhermersdorf
Spendendatum: 15.06.2017
Sachspende: Beschriftung Kriegerdenkmal für Festumzug

Abstimmungsergebnis:

Soll: 9
Ist: 8
Dafür: 7
Dagegen: /
Enthaltungen: 1
Befangen: /

Beschluss Nr. VWA 20

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Annahme einer Sachspende im Wert von 192,92 EUR für das Schul- und Heimatfest Krumhermersdorf 2017.

Spender: Kunststofftechnik Weißbach GmbH, Gornau
Spendendatum: 08.06.2017
Sachspende: PVC Standardplatten geschäumt weiß für Beschilderung der Umzugswagen zum Festumzug

Abstimmungsergebnis:

Soll: 9
Ist: 8
Dafür: 7
Dagegen: /
Enthaltungen: 1
Befangen: /

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 13.09.2017 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. VWA 21

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Übertragung der Leitung eines Sachgebietes rückwirkend sowie die damit verbundene Höhergruppierung.

Abstimmungsergebnis:

Soll: 9
Ist: 7
Dafür: /
Dagegen: 5
Enthaltungen: 2
Befangen: 1

Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.

Beschluss Nr. VWA 22

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt eine unbefristete Einstellung. Die notwendige Eingruppierung ist in den Stellenplan der Stadtverwaltung Zschopau spätestens ab 01.01.2019 einzuordnen.

Abstimmungsergebnis:

Soll: 9
Ist: 8
Dafür: 8
Dagegen: /
Enthaltungen: /
Befangen: /

Beschluss Nr. VWA 23

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Zschopau beschließt die Verleihung der Bürgermedaille der Großen Kreisstadt Zschopau.

Abstimmungsergebnis:

Soll: 9
Ist: 8
Dafür: 7
Dagegen: /
Enthaltungen: 1
Befangen: /

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen St.- Martins-Kirchge- meinde Zschopau und Schlößchen vom 23.06.2017

Die Evangelisch-Lutherische St.- Martins-Kirchgemeinde Zschopau erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsgrabstätten
- § 28 b Rechtsverhältnisse an einheitlich gestalteten Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 – Leitung und Verwaltung des Friedhofes

1) Der Friedhof in Zschopau steht im Eigentum des Kirchenlehns Zschopau.

Eigentum des Friedhofes in Schlößchen ist das Gottesackerlehn zu Schlößchen-Porschendorf.

Träger ist die Evangelisch-Lutherische St. Martins-Kirchgemeinde Zschopau.

Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.

5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 – Benutzung der Friedhöfe

1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. St. Martins-Kirchgemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Zschopau bzw. der politischen Gemeinde Amtsberg, Ortsteil Schlößchen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 – Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 – Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Beide Friedhöfe sind für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten April bis Oktober von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
 Die Öffnungszeiten sind an den Friedhofseingängen veröffentlicht.
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zulassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie

mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 – Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 – Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 – Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.30 Uhr statt.

§ 9 – Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 – Leichenhalle

- 1) Die Leichenhalle in Zschopau steht im Eigentum der Stadt Zschopau. Sie dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 – Friedhofskapelle

- 1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die

keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegensprechen.

4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 – Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabeschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 – Musikalische Darbietungen

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 – Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt zwanzig Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie zehn Jahre.

§ 15 – Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 – Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17 – Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18 – Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 – Säрге, Urnen und Trauergebände

- 1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten

Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 – Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschebestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - d) einheitlich gestaltete Reihengräber für Leichen- oder Aschebestattung mit Pflege durch den Friedhofsträger ohne Gestaltungsmöglichkeit,
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten für Aschenbestattung mit Pflege durch den Friedhofsträger ohne Gestaltungsmöglichkeit.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35 - 39).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte (außer § 20 Absatz 3 d, e).
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21 – Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,50 m und in

der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

5) Bäume auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind

- a) Grabstättengestaltung ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage in der Grabstelle)
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen
- f) die Verwendung von Platten zur Ganzabdeckung sowie
- g) eine Abdeckung von mehr als 30% der Grabfläche mit Kies.

§ 21 a – Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofs-zweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22 – Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflege-vertrages übernehmen.

§ 23 – Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.

4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 – Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.

Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 – Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26 – Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 – Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fun-

damente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 – Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung und Aschenbestattung

Größe des Grabhügels: Länge 1,70 m, Breite 0,70 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

7) Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28 a – Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsgrabstätten

1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte für Aschenbestattungen ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Das Nutzungsrecht ist auf die Bestattung beschränkt. Die Grabpflege wird dem Friedhofsträger übergeben.

2) Ein Rechtsanspruch auf eine Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Aufnahme in einer Gemeinschaftsgrabstätte. Für die Gemeinschaftsgrabstätte gelten die für Reihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.

3) Die Namen der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten werden auf dem/der dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Gedenkstein/Gedenktafel auf der Gemeinschaftsgrabstätte genannt.

4) Die Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Anlage obliegt dem Friedhofsträger.

Blumenschmuck kann auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche (Schieferplattenstreifen) abgelegt werden. Anders abgelegter Grabschmuck wird vom Friedhofsträger entfernt. Grabschmuck an anderer Stelle und individuelle Grabpflege der unmittelbaren Bestattungsstelle sind nicht möglich.

6) Aus- und Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabstätte sind nicht gestattet.

§ 28 b – Rechtsverhältnisse an einheitlich gestalteten Reihengrabstätten

1) Ein Rechtsanspruch auf Bestattung in einer einheitlich gestalteten Reihengrabstätte für Leichen- oder

Aschenbestattung besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet auf Antrag über die Bestattung in diesem Reihengrab.

2) Die Grabmalgestaltung, die Pflege und Unterhaltung der einheitlich gestalteten Reihengrabstätte obliegt dem Friedhofsträger und wird für die Dauer der Ruhezeit gewährleistet. Die Art der Bepflanzung wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Dauerbepflanzung mit Bodendecker. Für individuellen Blumenschmuck in Form von Sträußen (keine Kunstblumen) ist je eine Steckvase pro Grab an der von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Stelle (in den Boden eingelassenes Rohr) vorgesehen. Anders abgelegter Grabschmuck wird vom Friedhofsträger entfernt.

3) Im Übrigen gelten für Vergabe, Nutzungsrecht und Ruhezeit die Bestimmungen für Reihengräber in der Friedhofsordnung.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 – Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,20 m lang und 1,20 m breit. Im Gräberfeld der zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind die Maße für Wahlgrabstätten für Aschebestattung 0,90 m lang und 0,70 m breit. Die Kindergräber werden als Einzelwahlgrabstätten behandelt. Sie sind für Verstorbene bis 2 Jahre 1,20 m lang und 0,60 m breit, für ältere Kinder 1,70 m lang und 0,70 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden, ausgenommen hiervon sind Kindergrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofs-gestaltung im Rahmen des Friedhofs-zweckes nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30 – Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 – Alte Rechte

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

§ 32 – Wahlmöglichkeiten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).
- 2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- 3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35-38) und zur Bepflanzung (§ 39):
Friedhof Zschopau
Abt.: IV: Urnenhain III
Abt.: III: Wahlgrabstätten

§ 33
aufgehoben

§ 34
aufgehoben

§ 35 – Grabmalgrößenfestlegung

- 1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindest- stärke
1. Steingrabmal für einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	40	100	15
2. Steingrabmal einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	130	16 >1m Höhe:18

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindest- stärke
3. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	150	16 >1m Höhe: 18

- 2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales muss gleich oder größer 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.
- 3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

§ 36 – Material, Form und Bearbeitung

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- 3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstelle) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- 5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bosiert sein.
- 6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.
- 7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 8) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 9) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37 – Schrift, Inschrift und Symbol

- 1) Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.
- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38 – Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von

der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.

2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39 – Grabstättengestaltung

1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.

3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

5) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,

b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien

8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 – Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindegesetzgebung angezeigt werden.

2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 – Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 42 – Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und

Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger Zschopau und im Amtsblatt Amtsberg.

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Ev.-Luth. Pfarramt Zschopau aus.

4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Ev.-Luth. St. Martinskirchgemeinde Zschopau sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

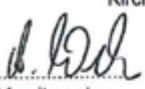
§ 43 – Inkrafttreten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau vom 20.08.1993 außer Kraft.

Zschopau, 23.06.2017

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Martinskirchgemeinde Zschopau

Kirchensiegel

Vorsitzender

Mitglied



Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes:

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz

Kirchenamtsrat

AZ: R 56512 Zschopau

Chemnitz, 25.07.2017

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz




Meister
Oberkirchenrat

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde in Zschopau und Schlößchen

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand

der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 für Sargbestattung (Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres) (Ruhezeit 20 Jahre) 430,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1 Einzelstelle 490,00 €
 2.1.2 Doppelstelle 980,00 €
 2.1.3 Dreifachstelle 1.470,00 €
 2.1.4 Vierfachstelle 1.960,00 €
 2.1.5 Wahlgrab Kinder bis 5 Jahre 180,00 €

2.2 für Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnenwahlgrab 490,00 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1 24,50 €
 nach 2.1.2 49,00 €
 nach 2.1.3 73,50 €
 nach 2.1.4 98,00 €
 nach 2.1.5 9,00 €
 nach 2.2.1 24,50 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.) 1

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 225,00 €
 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre) 550,00 €
 1.3 Urnenbeisetzung 290,00 €
 1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger^o 23,20 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1. Urne

1.1 Umbettung auf demselben Friedhof 400,00 €
 1.2 Ausbettung bei Überführung auf Fremdfriedhof 290,00 €
 1.3 Einbettung nach Überführung von Fremdfriedhof 290,00 €

2. Sarg

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 39,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung 150,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabmal, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit

(20 Jahre), Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Beisetzungsgebühr.

- | | |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| 1. Einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattung | 5.941,60 € |
| 2. Urnengemeinschaftsgrab | 3.270,41 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 43,00 € |
| 2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden | 43,00 € |
| 3. Umschreibung von Nutzungsrechten | 15,00 € |
| 4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 € |
| 5. Überlassung der Friedhofsordnung bzw. Auszug aus der Friedhofsordnung | 10,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Stadtanzeiger Zschopau und im Amtsblatt Amtsberg.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.05.2012 mit Nachtrag vom 21.01.2016 außer Kraft.

Zschopau, den 23.06.2017

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau

gez. A. Weber	gez. Roscher	(Siegel)
Vorsitzender	Mitglied	

Bestätigungsvermerk:

AZ: R 56513 Zschopau

Chemnitz, 15.08.2017

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



[Handwritten Signature]
Meister
Oberkirchenrat

Informationen

Stadtverwaltung bleibt geschlossen

Die Stadtverwaltung Zschopau bleibt am 02. und am 30.10.2017 geschlossen. Ebenfalls bleibt am 30.10.2017 die **Stadtbibliothek Zschopau** geschlossen.

In das ehemalige Lehrschwimmbaden zieht wieder Leben ein



Mit Inbetriebnahme unserer Schwimmhalle im Sommer 2012 war für das ehemalige Lehrschwimmbaden in dem als Einzeldenkmal deklarierten STADTBAD Gabelsbergerstraße 10 die Zeit vorbei. Tausende Schüler aus Zschopau und der näheren Umgebung haben dort in mehr als 50 Jahren die Grundzüge des Schwimmens erlernt.

Die GGZ hat lange nach einem geeigneten neuen Mieter gesucht. Schließlich sollte es ein Nutzer sein, der für die ansässigen Gewerbetreibenden keine Konkurrenz darstellt und mit dem auch die Wohnungsmieter keine Probleme haben.

Im Sommer 2016 war dann soweit klar, dass die **Ergotherapiepraxis Fiedler** dort ihr neues Domizil beziehen möchte.

Aber als erstes musste nun erst einmal die Entkernung und Freimachung sämtlicher Räumlichkeiten dafür beginnen.

Die inzwischen fast 25 Jahre alte und auf Grund der anfänglichen Erfordernisse total überdimensionierte Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage wurde an einer anderen Stelle im Haus sowohl mit reduzierter angepasster Leistung als auch an räumlichem Volumen stark verkleinert erneuert.

Als weiteres Grunderfordernis war die Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde notwendig. Ehemals vorhandene, zwischenzeitlich zugesetzte Fensteröffnungen auf der Hofseite sollten wieder neu entstehen. Auch das alte Decken-Tragwerk sollte erhalten werden.

Doch die jahrzehntelange Nutzung von Chlorverbindungen war nicht nur immer noch zu riechen. Die gesamte Bausubstanz war durch die Chlorbelastung enorm geschädigt. Das Mauerwerk war von Salzen durchdrungen und Stähle in den tragenden Konstruktionen weggerostet. Durch die mehrfachen undokumentierten

Umbauten während der gesamten Nutzungszeit erlebten die Beteiligten teilweise unerwartet böse Überraschungen, welche die Bauzeit verlängerten und die Kosten nach oben schnellen ließen. Trotzdem war klar, dass eine grundhafte Sanierung erfolgen musste, wenn eine hoffentlich wieder langjährige Nutzung gewährleistet werden sollte. Neben der „großen Gesamtmaßnahme“ waren natürlich auch viele kleine Nebenarbeiten an vielen verschiedenen Stellen auszuführen, immer unter dem Aspekt, historisch Schützenswertes zu erhalten.

In der gesamten Bauzeit wurden die Nerven der Bestandsnutzer enorm strapaziert. Lärm und Dreck beeinträchtigten vor allem die Mitarbeiter und Kunden der Physiotherapiepraxis Vieweger & Förster, welchen an dieser Stelle für ihr kooperatives Verständnis ein großes Dankeschön ausgesprochen wird. Bedauerlicherweise hat sich die geplante Eröffnung für die Ergotherapiepraxis Fiedler auf Grund der vielen Probleme von Juni diesen Jahres auf nunmehr September verschoben. Trotzdem freuen wir uns alle, dass nun die Räumlichkeiten des alten Lehrschwimmbeckens wieder einer neuen und sinnvollen Nutzung zugeführt werden konnten.

Neues Projekt der GGZ im Hätteweg



Gemeinsam mit einem lokalen Pflegeanbieter, der Hauskrankenpflege Wahl GmbH ist die GGZ dabei, ein neues Projekt hier in Zschopau zu realisieren. Es handelt sich um die Schaffung von Räumlichkeiten zur Unterbringung einer Wohngruppe für intensivmedizinisch zu betreuende Menschen. Speziell für dieses Projekt wurden zwei im Erdgeschoss befindliche ehemalige „Rollstuhlfahrer-Wohnungen“ im Hätteweg modernisiert und nach den Empfehlungen der zukünftigen Betreuer bedarfsgerecht umgebaut.

Die Räumlichkeiten befinden sich in einer für diese Nutzung geeigneten Lage und wurden speziell auf die Bedürfnisse angepasst.

Neben ebenerdigen Zugängen, breiten Fluren und Türen in rollstuhlfahrerfreundlichen Grundrissen wurden auch die Bäder und Balkone zur freien Entfaltung und zu pflegeorientierten Abläufen optimiert.

Dieses Projekt ist in seiner Form unter Betreuung der GGZ bisher einzigartig und könnte ein Beginn zur Schaffung für neue Nutzungsmöglichkeiten sein.

Für detaillierte Fragen, welche im Rahmen der Pflege- und Zulassungsbedingungen zu beantworten wären, kann man sich gern an die Hauskrankenpflege Wahl GmbH, speziell direkt an Herrn Falko Etling unter 03725 / 80366 oder 0172 / 9518986 wenden.

Arbeitsgruppe für
Umwelttoxikologie e.V.

Leipziger Str. 27
09648 Mittweida
E-Mail: afu-ev@web.de
www.afu-ev.org
Tel./Fax. 03727 976311

Wasser- und Bodenanalysen



Am **Dienstag, dem 07. November 2017**, bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von **11:00 bis 12:00 Uhr** in **Zschopau, im Rathaus, Altmarkt 2**

Wasser- und Bodenproben prüfen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden.

Analysen auf Trinkwasserqualität
Brauchwasseranalysen
Analysen für Aquarienwasser

Für diese Analysen bitte mind. 1 Liter Wasser in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen.



Bodenanalyse für eine Nährstoffbedarfsermittlung
Bodenanalyse auf Schwermetalle
Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Aufruf an die Händler und Gewerbe



Schulnachrichten

Einladung zum Grundschultag

Hiermit möchten wir alle interessierten Eltern mit ihren Kindern, die eine 3. oder 4. Klasse der Grundschule besuchen, ganz herzlich zu einem **Informationstag** in die „Martin-Andersen-Nexö“ **Oberschule Zschopau** (im Stadtzentrum beim Park) einladen.

Am **27. Oktober 2017 in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr** können Sie sich gemeinsam mit Ihren Kindern in aller Ruhe im Schulhaus umschauen, mit den Lehrern oder der Schulleitung unserer Schule ins Gespräch kommen und Ihre Fragen loswerden. Auf die Kinder warten an diesem Nachmittag viele Überraschungen! **Wir freuen uns auf Ihren Besuch.**

Die Lehrerinnen & Lehrer der MAN-Oberschule Zschopau



heraus: „Äh, äh, ... die Autos und Tiere.“ Bruno mag ganz besonders die neue Bastecke, Taylor die Bausteine und die Tiere und Jonas findet die Bücher ganz lustig. Nur sein Steckerspiel aus dem alten Zimmer vermisst er noch. Joshua meinte: „Hier im Zimmer ist das viel schöner. Wenn ich aus dem Fenster gucke, da ist alles viel größer.“ So empfindet es eben ein Kind, wenn der Rasen und die Bäume plötzlich so nah erscheinen, da man ins Erdgeschoss gezogen ist.

Unsere Kinder lernten sich aber sehr schnell umzustellen. Sie maßregelten sogar schon eine Erzieherin, die die Gruppe 3 in der falschen Etage suchte. Sie trat zur Tür herein und sagte: „Ach, ich habe euch heute im falschen Zimmer gesucht, aber ihr seid ja umgezogen.“ Jonas antwortete ganz keck: „Haste keine Augen dran. Das steht doch auf dem Zettel.“ Kindermund tut Wahrheit kund. Na dann, viel Spaß im neuen Gruppenraum!



Das Team der Kita „Spatzennest“

Aus den Kindertagesstätten

Neue Abenteuer im neuen Gruppenzimmer

Können Sie sich vorstellen, mit einer Großfamilie umzuziehen? So in etwa fühlt sich wohl eine Erzieherin, die mit ihren 15 Kindern das Gruppenzimmer wechselt. Wie im Falle der Gruppe 3 von Frau Fröhlich kommt noch dazu, dass sich die Etage ändert und das führt oftmals zu kleinen Orientierungsproblemen bei den Kindern. Da kann man schon mal eine Etage zu weit hochlaufen.

2 Tage durften die Kinder in der neuen „Wohnung“ Probespielen, d.h. erstmal testen, welche Spielsachen schon vorhanden sind, um hinterher die größten Schätze aus dem „alten“ Zimmer noch mitzunehmen, z.B. das Schnurtelefon, eine Kasse und natürlich das Spielgeld. Sie müssen nämlich wissen, dass Einkaufen auch im Kindergarten schon hoch im Kurs steht.

Ein wenig Arbeit stand noch vor den Kindern, denn Turnbeutel, Schlafbeutel und Zahnputzbecher musste jedes Kind selbst ins neue Zimmer tragen. Ein Umzug ist eben kein Zuckerschlecken, sondern richtig harte Arbeit. Der erste Tag war auch in unserem Falle sehr turbulent. Frau Fröhlich musste die große Aufregung abfangen, denn neue Spielsachen, eine neue Umgebung und noch 3 weitere offene Räume, in die die Kinder nun selbständig wechseln dürfen - das war ein Schlaraffenland für Kinder.

Besonders die, die Geschwister in den anderen Gruppen haben, waren superstolz, nun mit 3 und 4 Jahren endlich zu den Großen zu gehören und in der Freispielzeit ihr Zimmer frei wählen zu dürfen. Es war also für Tim, Bruno, Felix und Jonas ein Tag, der stolz machte, denn ab jetzt dürfen sie immer mit ihren Geschwistern Lisa, Ben-Luca, Alexander und Joseph aus den größeren Gruppen spielen. Auf die Frage hin, was den Kindern in dem neuen Zimmer am besten gefällt, antwortete Damian ganz aufgeregt: „Na das da! Das war die Hexe!“, und hielt ein kleines Buch von „Hänsel und Gretel“ in die Luft. Alina platzte ganz aufgeregt

Rückblick

Auszeichnungen Partnerstädte

In der Festveranstaltung anlässlich der 725-Jahrfeier wurden in diesem Jahr unsere Partnerstädte Louny, Neckarsulm und Veneux-Les Sablons mit der Ehrenmedaille der Großen Kreisstadt Zschopau ausgezeichnet. Dies war ein Vorschlag der Lenkungsgruppe zur Vorbereitung der 725-Jahrfeier. Der Bürgermeister aus Louny, Herr Šabata, der Oberbürgermeister aus Neckarsulm, Herr Hertwig und der Bürgermeister aus Veneux-Les Sablons, Herr Benard, nahmen die Auszeichnung aufgrund der jahrelangen und guten Partnerschaft dankend entgegen.



Bikertreffen ist Pflicht in der Motorradstadt Zschopau



Nicht nur die Organisatoren und Macher des 1. Bikertreffens während der 725-Jahrfeier wollen eine Wiederholung. Besonders die Teilnehmer an den beiden Ausfahrten am Sonnabend und Sonntag waren sich einig. In Zschopau muss zukünftig eine touristische Motorradveranstaltung sein. Im Reigen der unzähligen Motorradtreffen gehört die Motorradstadt einfach dazu.

Doch bis es soweit ist will sich das diesjährige Organisationsteam, gemeinsam mit den spontanen Unterstützern über ein durchführbares Konzept Gedanken machen. Dabei die angebotene Hilfe in Anspruch nehmen. Noch bis Ende November soll zumindest der Termin festgelegt werden. An einem Bikerstammtisch sollen dann Ideen und Vorschläge auf den Tisch.

An dieser Stelle gilt allen, die sich an der diesmaligen Vorbereitung und Durchführung beteiligt haben ein erstes Riesendankeschön. Denn so einfach mal ein Bikertreffen auf die Beine zu stellen war es nicht. Auf Erfahrungen konnte niemand zurückgreifen. Wie immer war der erste Schritt der Schwerste. Umso größer war die Freude über die anerkennenden Worte und der Dank vieler teilnehmenden Biker.

Von einer Führung durch das Motorradmuseum mit anschließendem Quiz, einer gut besuchten und interessanten Podiumsdiskussion zur MZ-Enduro- und Rennsportgeschichte, organisiert von den beiden MZ-Urgesteinen Bernd Seyfert und Reiner Praß und zwei Motorradtouren ist ein guter Anfang gemacht. Hier zeigt sich das spezielle Potenzial unserer Motorradstadt. Darauf lässt es sich gut aufbauen. In diesem Sinne allen Bikern eine schöne und unfallfreie Restsaison. Allen Organisatoren, Unterstützern und Helfern für das 1. Bikertreffen der Motorradstadt Zschopau nochmals Dank und Anerkennung für ihr Engagement.

Wolfgang Epphardt, Mitorganisator

Zschopau - Die Stadt der Welt- und Europameister

Natürlich wollte man die Festwoche Ende August auch nutzen, um denjenigen, die den Namen unserer Stadt in die große, weite Welt hinaus tragen, unseren Spitzensportlern, ein Podium zu bieten.

Leider hat an diesem Samstagmorgen der Himmel seine Schleusen extrem geöffnet. Und so wurde nichts aus der gemütlichen Runde, bei Sonnenschein, Kaffee und Kuchen auf dem Altmarkt. Also mussten wir die Veranstaltung schweren Herzens in den neuen Ratssaal verlegen. Und so hatten auch nur wenige Interessenten den Regenschirm zu Hause gefunden und sich am Morgen aufgemacht.

Dafür hatten der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter Jürgen

Hetzner jede Menge Prominenz zu begrüßen. Mit von der Partie waren die beiden aktiven Sportler, der Weltklasse-Skeletonfahrer Axel Jungk und der mehrfache deutsche Meister im Endurosport Andi Beier. Das Skisprung-Ass aus den 80er Jahren Ulf Findeisen war ebenso anwesend wie der Motorradrennfahrer Johannes Kehrer, der von 1967 bis 2014 im Rennsattel gesessen hat und auch bis zuletzt die Fahnen von MZ hoch gehalten hat. Nicht fehlen durften die Enduro-Spezialisten der Vorwendezeit, die da waren Uwe Weber, Mike Heydenreich, Jens Scheffler, Reinhard Klädtke und Jens Grüner.

Eigentlich wollte ich als Moderator jeden 2 Minuten zur kurzen Vorstellung geben aber schnell entwickelte sich eine lockere Gesprächsrunde. Axel berichtete über seine Ziele und hat uns ein kleines Versprechen gegeben: eine Medaille bei den olympischen Winterspielen im kommenden Februar. Andi sprach darüber, wie man Beruf und Sport mit viel Ehrgeiz in Einklang bringt und sich immer wieder neu motivieren muss. Die Altmeister des Enduro-Sports erzählten über das Privileg in der Zschopauer Sportabteilung angestellt zu sein, aber auch darüber, viel für die eigene Fitness nach der Arbeit tun zu müssen und über Teamgeist, auch wenn jeder als Einzelfahrer am Start war. Denn die vielen Weltmeister-Titel waren ja immer als Mannschafts-Wertung zu sehen.

Johannes und Ulf wurden natürlich über den Adrenalin-Spiegel bei ihren Wettkämpfen und unliebsamen Stürzen befragt. Ulf



Handwritten signatures:
 Wolfgang Epphardt, Axel Jungk, Andi Beier, Ulf Findeisen, Johannes Kehrer, Uwe Weber, Mike Heydenreich, Jens Scheffler, Reinhard Klädtke, Jens Grüner.

gab uns dann noch einen kleinen Einblick in seine Entwicklung, begünstigt durch die Kinder- und Jugendsportschulen zu DDR-Zeiten. Und da lebten auch die Erinnerungen der Enduro-Oldies wieder auf. In Zschopau war es in den 70er und 80er Jahren üblich, sich als 14-Jähriger mal im Motorsportclub Zschopau in der Unteren Mühlstrasse 17 unter der Anleitung von Wolfgang Straube auszuprobieren. Na ja und die Besten kamen eben dann nach Hohndorf in die Sportabteilung.

Zum Abschluss konnte ich mir eine Frage nicht verkneifen: Wie viele Titel bei Welt-, Europa- und deutschen Meisterschaften sitzen eigentlich hier am Tisch? Ich stieß auf Protest „Das würde jetzt den zeitlichen Rahmen sprengen“ kam es einhellig von den Sportsfreunden. Es war eben die volle geballte Ladung. Aber eine Ansage gab es dann noch von unserem Oberbürgermeister und seinem ersten Stellvertreter: Es wird eine Neuauflage geben. An mir soll es nicht liegen. Ich bin bereit. Bis dahin Axel viel Erfolg in Seoul und Andi einen super Abschluss der Enduro-Meisterschaft. Einen Wunschkandidaten hätte ich dann auch gern noch dabei: Marcus Burkhardt, Straßenradsportler, Gewinner einer Etappe bei der Tour de France im Jahre 2008 und deutscher Meister im Jahre 2017. Und dann bitte mit einem vollen Haus. Denn wie sagte Jürgen Hetzner zum Abschluss: „Es ist mehr als nur PR für unsere Stadt. Lasst uns was daraus machen“. Jürgen, ich nehme dich beim Wort.

Ihr Jens Wagner, der Sie moderationsstechnisch durch diesen Vormittag begleiten durfte.

Zschopauer krönen sich zum Abschluss der Festwoche selbst

Der historische Festumzug durch die Straßen unserer Altstadt hat den Feierlichkeiten zum 725-jährigen Stadtrecht meiner Heimatstadt die Krone aufgesetzt. Nach 10 super Tagen war es wohl der i-Punkt bei bester Stimmung, mitgenommen aus den voran gegangenen Höhepunkten des Festes.

Weit vor Beginn des Umzuges füllten sich die Fußwege der Innenstadt, stellenweise in Viererreihen. Für mich war es ein leichtes Spiel, die vielen Besucher am Moderationsstandort bis ca. 14:45 Uhr bei Laune zu halten. Dann rollte er endlich auf uns zu. Dieser historische Umzug, beginnend mit der Besiedlung am blauen Flussband, eingesäumt von tollen Kostümen des Erzgebirgswaldes bis hin zum bunten und lebenswerten Zschopau von heute. Mittendrin jede Menge Geschichte unserer Stadt. Angefangen vom Brauwesen über Zarenbesuche in Zschopau, Umbau von Wildeck zum Jagdschloss, Entwicklung des Christentums, Er-



wählung der Salzstraße, Bergbau und Postwesen, Anbindung ans Bahnnetz, historischem Gewerbe, Entstehung von Bildungseinrichtungen, aber auch das Elend durch 3 Kriege und Stadtbrände. Ganz wichtig für unsere Stadt waren mit Sicherheit auch die Bilder zur Industrialisierung Zschopaus mit den klangvollen Namen von Bodemer und Rasmussen. In die für viele noch bekannte und gelebte DDR-Zeit waren neben der Entwicklung des Motorsports auch einige andere Erinnerungen eingebaut. Kino und Freibad lebten, wenn auch nur kurz, wieder auf. Auch die friedliche Revolution durfte nicht fehlen, ehe Zschopau so bunt dargestellt wurde, wie es heute ist. Den würdigen Abschluss bildeten dann die seit Jahren in den Umzügen eingebunden Schützenvereine aus der Region.



Die Kreativität der fast 1400 Teilnehmer des Umzuges wurde belohnt von den geschätzt 12000 Besucher mit einer einhelligen Meinung: Es war spitze!!!!

Ich möchte mich dafür bedanken, dass ich die wohl einmalige Gelegenheit hatte, einen solchen Umzug zu moderieren und mich bei den wenigen entschuldigen, die ich nicht persönlich benannt habe. Auch mich hat die Vielfalt und die Größe ein klein wenig erschlagen. Dank allen Teilnehmern, Vereinen, Firmen, Institutionen und Privatpersonen für das, was sie zelebriert haben und den tausenden Gästen, die mit viel Lob Zschopau in guter Erinnerung haben werden.

Mein besonderer Dank gilt Frau Hofmann von der Stadtverwaltung, die in der extrem kurzen Zeit von nur 8 Monaten als Organisationschefin des Festumzuges das Unmögliche möglich gemacht hat. Sicherlich spielte ihr auch die Erfahrung von 22 Jahren Schloss- und Schützenfest positiv in die Karten.

Auf geht's zu weitem positiven Höhepunkten und Schlagzeilen in Zschopau.

Ihr Jens Wagner

Historischer Festumzug am 27.08.2017 anlässlich der 725-Jahrfeier unserer Stadt

Seit 23 Jahren findet jedes Jahr am letzten Augustwochenende das Schloss- und Schützenfest statt. Der Festumzug war immer der Höhepunkt des Wochenendes. Manche Teilnehmer nahmen nur noch an jedem zweiten Fest teil.

Nun sollte nach 25 Jahren wieder ein historischer Festumzug entstehen. Anfangs ging es schleppend vorwärts, doch von Müdigkeit war keine Spur. 1350 Teilnehmer bereicherten die Darstellung der Stadtgeschichte und des modernen Zschopaus.



34 Zschopauer Vereine waren dabei, alle Zschopauer Kindereinrichtungen und Schulen, die drei Kirchgemeinden der Stadt, zahlreiche Gewerbetreibende präsentierten historisches Handwerk und viele freiwillige Bürger engagierten sich für diesen Tag. Viele Beratungen waren notwendig, unzählige Ideen wurden geboren und teilweise wieder verworfen.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Bildverantwortlichen und Mitwirkenden, die dafür gesorgt haben, dass der Festumzug ein unvergessliches Erlebnis wurde. Ich kann leider nicht alle persönlich aufzählen, aber ich bedanke mich auch bei den Kulissenbauern, Ideengebern, bei den Gewerbetreibenden, die sich trotz der vielen Arbeit beim Umzug präsentierten bzw. andere Teilnehmer unterstützten, bei den Firmen, die ihr Gelände zur Verfügung stellten, bei der Beschallung und nicht zuletzt bei denen, die den Müll einsammelten und die Stadt wieder sauber machen mussten.

Herzlichen Dank.

Ramona Hofmann



Rückblick auf das Programm der Stadtbibliothek und des Fördervereins der Stadtbibliothek Zschopau e.V. anlässlich des 725-jährigen Jubiläums der Stadt Zschopau

Die Stadtbibliothek Zschopau und der dazugehörige Förderverein haben sich ebenso wie viele andere Zschopauer Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine an der Gestaltung des Festprogramms zur 725-Jahrfeier Zschopaus beteiligt! Es war ein kleiner kultureller Beitrag, der Groß und Klein in die Welt des Kabarets und des Puppenspiels, in die Welt der Literatur und des Papiers sowie in die leckere Kuchenschlemmerwelt entführte. An dieser Stelle soll ein kleiner Rückblick dazu gestattet sein.

Am Donnerstag, dem 24. August 2017, sollten alle Kabarettfreunde auf ihre Kosten kommen. In der mit Zuhörern und Zuschauern gut gefüllten Aula der Martin-Andersen-Nexö-Oberschule Zschopau gaben sich die Dresdner Puppenspielerinnen Cornelia Fritzsche und ihre Kollegin Frau Ursula von Rätin ein Stelldichein. Im Kabarettstück „Kabaratte sich wer kann“ philosophierten sie über Dies und Jenes und über die Welt im Allgemeinen.



Fotos: Cornelia Fritzsche

Am Freitagvormittag, dem 25. August 2017, wurde das Puppentheaterstück „In Kaspers Küche ist der Teufel los“, von Cornelia Fritzsche vor ca. 80 Kindern, im Grünen Saal des Schlosses Wildeck aufgeführt. Die Kinder waren begeisterte Zuschauer und man konnte diese Begeisterung durch die Räume des ganzen Schlosses und über den Schlossohof hinweg hören! Tolle Stimmung! Was so ein Kasperletheater doch noch bewirken kann!



Fotos: Cornelia Fritzsche

Am Samstag, dem 26. August 2017, fand in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Zschopau ein Tag der offenen Tür statt. Die Mitglieder des Fördervereins der Stadtbibliothek Zschopau e.V. hatten für diesen Tag leckere Kuchen gebacken und so konnten die Bibliotheksbesucher und ihre Gäste sich zu einem gemütlichen Kaffee- und Kuchennachmittag in ihrer Stadtbibliothek einfinden. Weiterhin konnte in alten Büchern gestöbert werden. In den Räumen der Kinderbibliothek stand Herr Stölzel von der Papiermühle Zwönitz bereit, um wunderbares handgeschöpftes Papier herzustellen.



Herr Stölzel, Papiermühle Zwönitz, Foto: Stadtbibliothek Zschopau

Als weiteren Höhepunkt des Bibliothekstages konnte das Papier- und Buchdruckmuseum besichtigt werden. Bei Herrn Schöne in der Stempelmacherei konnten die Gäste Lesezeichen mit Exlibris drucken.



Foto: Christian Schreiter

Auch war an diesem Nachmittag die Besichtigung der Fotoausstellung „Sechzig Jahre lesen in alten Gemäuern“ möglich. Der Gewinner des vorausgegangenen Fotowettbewerbes wurde von einer Bibliotheks-Leser-Jury ermittelt. Allen Fotografen einen herzlichen Dank für ihre Teilnahme! Gewonnen hat Herr Christian Schreiter aus Chemnitz mit seiner Schwarz-Weiß-Collage „60 Jahre lesen in alten Gemäuern – Stadtbibliothek Zschopau“ – Herzlichen Glückwunsch!

An dieser Stelle soll ein großes Dankeschön an alle, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Bibliotheks-Festprogrammes zur 725-Jahrfeier Zschopaus mitgewirkt haben, gesagt sein. Es gab viele Momente, die für jeden Einzelnen sicher noch lange in Erinnerung bleiben! Ganz bestimmt war auch das Mitlaufen bzw. Mitfahren der Fördervereinsmitglieder und ihrer Familienangehörigen sowie der Familie Kretzschmar beim großen und schönen Festumzug ein ganz besonderes Erlebnis! Danke auch an Katrin Spiegelhauer und ihr Team aus Drebach. Mit ihren festlich geschmückten Pferdekutschen war es ein Vergnügen, im Sonnenschein durch Zschopau zu fahren!



Foto: Stadtbibliothek Zschopau

Vorschau



Die Stadtbibliothek „Jacob Georg Bodemer“ Zschopau lädt ein:

Für **Montag, dem 23.10.2017, um 19.00 Uhr**, in die Blau-weiße Stube des Schlosses Wildeck Zschopau, zu einer kabarettistisch-medizinischen Lesung mit U.S. Levin unter dem Motto

„Schwester, er lebt!“.

Der sächsische Autor U.S. Levin (Uwe Bauer), der auch für das Satiremagazin „EULENSPIEGEL“ schreibt, präsentiert die besten Geschichten aus seinen aktuellen Arztbüchern.

Die Sächsische Zeitung schreibt über den Autor „Levin hat mit vielen Pointen das Seine für die Volksgesundheit getan. Sein Humor ist ein Geschenk.“



Und selbst wissenschaftlich konnte nachgewiesen werden: Zwei Minuten Lachen ist genauso effektiv wie zwanzig Minuten Jogging – und das Fantastische, man schwitzt nicht mal dabei! Aber Vorsicht! Lachen verkürzt Ihre Krankheit! So oder so.

Eintritt: 6,00 Euro im Vorverkauf / 8,00 Euro an der Abendkasse

Kartenreservierungen unter 03725/287 191 oder per Mail unter stadtbibliothek@zschopau.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Bibliotheks-Homepage zschopau.bbopac.de

Kabarett mit der Herkuleskeule Dresden

Am **03.11.2017, 19:00 Uhr**, wird in der Aula des Gymnasiums Zschopau das Programm „Opa twittert“ aufgeführt. Bitte jetzt schon vormerken!!

Krumhermersdorfer Herbstfest

Nach dem Fest ist vor dem Fest



Am **07.10.2017 und 08.10.2017**
Samstag, 07.10.2017

ab 14.00 Uhr

Spiel und Spaß für die Kinder am Nachmittag

ab 18.00 Uhr

Tanz in den Herbst mit "DJ Dietzer"
im Festzelt auf dem alten Sportplatz

Sonntag, 08.10.2017

ab 11.00 Uhr Frühschoppen mit den
Meinersdorfer Blasmusikanten

Unsere Vereine kümmern sich um Ihr leibliches Wohl

Besuchen Sie auch den Verein "De Schul"
in Ihrem Vereinsgebäude zum
Staudentausch

Alle sind willkommen!

Der Ortschaftsrat

*Krumhermersdorf blüht...
lasst uns tauschen.*



**7.10.2017
14:00 UHR
IN DER
SCHUL'**



1. PFLANZENTAUSSCHTAG
Liebe Krumhermersdorfer, liebe Gartenfreunde,
es fällt schwer, sich von zu groß gewordenen Stauden und lieb gewordenen Pflanzen zu trennen. Vielleicht freut sich ein anderer? Hebt sie auf und bringt sie mit!
Der Tauschtag bietet auch die Chance, Langgesuchtes zu finden und sich ganz nebenbei bei Kaffee & Kuchen über Kniffe und Tricks im Gartenanbau, Gewinnung von Saatgut und schon fast vergessenen Saatsorten auszutauschen.



**14:00 Uhr
bis
17:00 Uhr**
in der Schul'
Schulstraße 1
09434 Krumhermersdorf

Alles Tauschbare nehmen wir ab 13:30 Uhr entgegen. Für die Mitnahme von Pflanzen empfehlen wir, geeignete Behältnisse mitzubringen.
Nix zum Tauschen zu Hause? Der Verein „De Schul' e.V.“ bedankt sich für eine kleine Spende, die zum Um- und- Ausbau der Schulräume genutzt wird. Gern zeigen wir bei einem Rundgang den Stand der Bauarbeiten.

**Kontakt: Nicole Musch
Tel. 0174 8455115** **Heike Rochlitzer
Tel. 0172 1330457**

T(D)ankstelle




Einladung

**Für alle, die den Nachmittag
nicht allein verbringen wollen**

Wir basteln eine Vogelfutterflasche

- mit leckerem Kaffee und Kuchen
- Erzählen und Zuhören
- sowie Spielen für Jung und Alt

am **Dienstag, dem 17.10.2017**
n der Zeit von **15:00 – 17:00 Uhr**

**in unseren neuen Mehrgenerationsräumen
im Begegnungszentrum Krumhermersdorf**

nächster Termin zum Vormerken ist am Dienstag, dem 21.11.2017

Informationen und Fahrdienst: 03725 / 80582 (Simone Weigelt)

kleines
**herbst
FEST**



**Samstag, 28.10.2017
Neumarkt Zschopau
15-20 Uhr**

Essen & Trinken
Live-Musik mit „Herzessache“
Bastelstraße und Lampionumzug

Mehr als 45 teilnehmende Geschäfte!
Eine Veranstaltung der „IG Unser Zschopau“ und den Gewerbetreibenden.
Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Zschopau.

Weitere Veranstaltungstipps im Monat Oktober

montags

16:30 – 17:30 Uhr, Frauensport, Frauen ab 16 Jahre, Jugendclub High Point
18:00 – 21:00 Uhr, Tischtennis für Herren, Jugendclub High Point
14-tägig, 14:00 – 15:30 Uhr, Singegruppe Volksolidarität Zschopau (02./16. u. 30.10.) Mehrgenerationenhaus
14-tägig, (ungerade KW), 09:00 – 11:00 Uhr, Elterntankstelle – für Kinderbetreuung kann gesorgt werden, Jugendclub High Point
14-tägig, (gerade KW), 09:30 – 11:00 Uhr Offener Baby- und Stilltreff „Milchzeit“, Jugendclub High Point
14-tägig, 15:00 Uhr, Hardanger Gruppe (09./23.10.), Mehrgenerationenhaus

dienstags

08:00 – 12:00 Uhr, offene Elternsprechstunde, gebührenfrei, Jugendclub High Point
13:00 – 18:00 Uhr, Sportnachmittag für alle Interessierten, Jugendclub High Point
18:00 – 21:00 Uhr Klöppeln und Schnitzen für jedermann, Beginn 18:00 Uhr mit den Schnitz- und Klöppelanfängern, ab 19:30 Uhr für die Jugend und Erwachsenen, Schnitzerhäusel OT Krumhermersdorf, Hauptstraße 78
14-tägig, 17:00 – 20:00 Uhr, Malzirkel, Schützenhaus

mittwochs

09:00 – 11:00 Uhr, Pünktchentreff, Treff für Muttis mit und ohne Kinder, Jugendclub High Point
17:30 Uhr, Lauftreff der Laufgemeinschaft Zschopau, Wintersportzentrum
18:00 – 21:00 Uhr, Tischtennis für Erwachsene, Jugendclub High Point
14-tägig, 10:30 – 11:30 Uhr, Sportgruppe mit anschließendem Mittagessen (11./25.10.), Volkssolidarität Zschopau, Mehrgenerationenhaus
14-tägig, 10:00 – 12:00 Uhr, Tanzkurs 50+ (04./18.10.), Unkosten pro Termin 4,00 €,
14-tägig, 16:00 – 17:00 Uhr (ungerade KW), Trommeln nach Lust und Laune, Jugendclub High Point,

donnerstags

16:00 – 18:00 Uhr, offene Elternsprechstunde, gebührenfrei, Jugendclub High Point
15:30 – 17:00 Uhr, Trainingszeit Volleyball zum Kennenlernen, Berufsschulzentrum Zschopau
15:45 – 16:45 Uhr, Kleinkindersport in der August-Bebel-Sporthalle mit Voranmeldung: Tel.: 6744
17:00 – 18:30 Uhr, Sport und Spiel für Kinder bis 13 Jahre, Jugendclub High Point
16:00 – 18:00 Uhr, Schnitzaabend für Kinder und Jugendliche, Schnitzerheim, Gartenstraße 3
18:00 – 20:00 Uhr, Klöppelabend, Schnitzerheim, Gartenstraße 3
18:00 – 20:00 Uhr, Schnitzaabend für Erwachsene, Schnitzerheim, Gartenstraße 3
20:15 – 21:15 Uhr, Frauensport, Vereinshaus Krumhermersdorf, monatlich 3. Donnerstag, 17:00 Uhr, Treffen aller Mitglieder der NGZ, Gaststätte „Am Gräbel“

freitags

16:00 – 17:00 Uhr Tanzgruppe bis 14 Jahre, Jugendclub High Point

Montag, 02.10.

08:00 – 11:00 Uhr Kostenlose Beratung und Schätzung durch Mitglieder der Numismatischen Gesellschaft Zschopau; Treff: Schloss Wildeck, Münzwerkstatt
14:00 – 16:00 Uhr Klöppelgruppe II; Treff: Schloss Wildeck, Vereinsraum

Dienstag, 03.10.

08:00 Uhr – 17:00 Uhr Trödelmarkt
Treff: Schloss Wildeck, Schlosshof

Mittwoch, 04.10.

14:30 Uhr Leselust mit Frau Klemm; Treff: Mehrgenerationenhaus
14:30 – 16:30 Uhr Klöppelgruppe I; Treff: Schloss Wildeck, Vereinsraum

Freitag, 06.10.

14:00 Uhr Führung durch die Motorradausstellung
Treff: Schloss Wildeck, Museumskasse

Montag, 09.10.

08:00 – 11:00 Uhr Kostenlose Beratung und Schätzung durch Mitglieder der Numismatischen Gesellschaft Zschopau

Treff: Schloss Wildeck, Münzwerkstatt
15:30 – 16:30 Uhr Schnupper-Spielstunde
Treff: Kita „Spatzennest“, Bitte Hausschuhe mitbringen!

Dienstag, 10.10.

17:30 Uhr AG Schach; Treff: Schloss Wildeck, Vereinsraum

Donnerstag, 12.10.

19:30 Uhr Männerchor Zschopau; Treff: Schloss Wildeck, Blau-Weiße Stube

Freitag, 13.10.

14:00 Uhr Führung durch die Motorradausstellung
Treff: Schloss Wildeck, Museumskasse

Montag, 16.10.

08:00 – 11:00 Uhr Kostenlose Beratung und Schätzung durch Mitglieder der Numismatischen Gesellschaft Zschopau; Treff: Schloss Wildeck, Münzwerkstatt
14:00 – 16:00 Uhr Klöppelgruppe II; Treff: Schloss Wildeck, Vereinsraum

Dienstag, 17.10.

14:00 Uhr Herbstfest mit Herrn Schaufuß; Treff: Mehrgenerationenhaus
18:30 Uhr AG Straßen, Häuser, Plätze; Treff: Schloss Wildeck, Vereinsraum

Mittwoch, 18.10.

14:00 Uhr Verband Bewegungsgeschädigter; Treff: Mehrgenerationenhaus
14:30 – 16:30 Uhr Klöppelgruppe I; Treff: Schloss Wildeck, Vereinsraum
15:30 – 16:30 Uhr Zwergenspielstunde; Treff: Kita „Piffikus“, Bitte Hausschuhe mitbringen!

Freitag, 20.10.

14:00 Uhr Führung durch die Motorradausstellung
Treff: Schloss Wildeck, Museumskasse

Samstag, 21.10. – Sonntag, 22.10.

Enduro-WM-Lauf; Treff: Stadtgebiet

Montag, 23.10.

08:00 – 11:00 Uhr Kostenlose Beratung und Schätzung durch Mitglieder der Numismatischen Gesellschaft Zschopau; Treff: Schloss Wildeck, Münzwerkstatt
09:30 Uhr Wandergruppe; Treff: Mehrgenerationenhaus
19:00 Uhr Kabarettistische Lesung „Schwester, er lebt noch!“ mit dem Satiriker U. S. Levin
Tickets über Stadtbibliothek; Treff: Schloss Wildeck, Grüner Saal

Dienstag, 24.10.

14:00 Uhr Geselliger Spielenachmittag; Treff: Mehrgenerationenhaus
17:30 Uhr AG Schach; Treff: Schloss Wildeck, Vereinsraum

Mittwoch, 25.10.

14:30 Uhr KaffeeZeit; Treff: Neuer Weg 3
20:00 Uhr Philosophischer Stammtisch über Themen, die uns Menschen bewegen; Treff: Mehrgenerationenhaus

Donnerstag, 26.10.

14:30 Uhr Gemütlicher Nachmittag; Treff: Neuer Weg 5
19:30 Uhr Männerchor Zschopau; Treff: Schloss Wildeck, Blau-Weiße Stube

Freitag, 27.10.

14:00 Uhr Führung durch die Motorradausstellung
Treff: Schloss Wildeck, Museumskasse

Sonntag, 29.10.

10:00 Uhr Philatelisten; Treff: Schloss Wildeck, Vereinsraum

Montag, 30.10.

08:00 – 11:00 Uhr Kostenlose Beratung und Schätzung durch Mitglieder der Numismatischen Gesellschaft Zschopau; Treff: Schloss Wildeck, Münzwerkstatt
14:00 – 16:00 Uhr Klöppelgruppe II; Treff: Schloss Wildeck, Vereinsraum

Ausstellungen

noch bis 06.10.2017

10:00 – 17:00 Uhr Ausstellung „Im Osten geht die Sonne auf“
Plakatkunst der DDR

bis 31. Oktober 2017: 10:00 – 17:00 Uhr

ab 01.11.2017 bis 31.01.2018: 10:00 – 16:00 Uhr
„55 Jahre Zschopauer Malzirkel“
Ort: Schloss Wildeck, Galerie „Gang zu den Stuben“

Änderungen vorbehalten!

**DEIN SCHRITT IN RICHTUNG
TRAUMHOCHZEIT.**

**4 & 5. NOVEMBER 17
SCHLOSS WILDECK**

**KOSTENFREI, ABER
NICHT UMSONST!**

Herzenssache | HAIRTEAM | Hochzeitsplaner



Geburtstage

**Wir gratulieren ganz herzlich den
Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat
Oktober ihren Ehrentag begehen:
Auch den nichtgenannten Jubilaren
unsere herzlichsten Glückwünsche!**

Zschopau

Hengst, Mathea
02.10.1927 90 Jahre

Dober, Kristina
03.10.1947 70 Jahre

Sauerstein, Gudrun
03.10.1942 75 Jahre

Schönherr, Dieter
04.10.1942 75 Jahre

Schmieder, Christine
06.10.1942 75 Jahre

Bachmann, Harald
07.10.1932 85 Jahre

Lang, Annemarie
08.10.1927 90 Jahre

Schönherr, Stephanie
08.10.1937 80 Jahre

Berger, Gottfried
10.10.1942 75 Jahre

Walther, Ingeburg
10.10.1942 75 Jahre

Drechsler, Karl
11.10.1937 80 Jahre

Thiele, Rita
15.10.1942 75 Jahre

Dürig, Klaus
19.10.1937 80 Jahre

Oestereich, Rolf
19.10.1942 75 Jahre

Marks, Annemarie
20.10.1947 70 Jahre

Schönherr, Liane
21.10.1937 80 Jahre

Kreßner, Bernd
22.10.1947 70 Jahre

Vierig, Arnd
23.10.1942 75 Jahre

Schulze, Jutta
24.10.1942 75 Jahre

Hanelt, Eleonore
25.10.1942 75 Jahre

Münzner, Ingeburg
27.10.1927 90 Jahre

Weirauch, Ilona
30.10.1942 75 Jahre

König, Gudrun
31.10.1947 70 Jahre

OT Krumhermersdorf

Dworschak, Giesela
05.10.1947 70 Jahre

Witt, Maria
14.10.1937 80 Jahre

Richter, Steffen
16.10.1947 70 Jahre

Hunger, Ingrid
20.10.1947 70 Jahre

Uhlmann, Helga
25.10.1942 75 Jahre

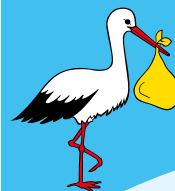
Mauersberger, Doris
27.10.1947 70 Jahre

Kahl, Werner
30.10.1937 80 Jahre



Eheschließungen

- 09.08.2017 Michael und Katrin Glitza, geb. Möser,**
Zschopau
- 11.08.2017 André und Manuela Jüngling,**
geb. Jentsch, Zschopau
- 11.08.2017 Steve und Laura Urban, geb. Lindemann,**
Chemnitz
- 12.08.2017 Henry Mathibe und Petra Beyer,**
geb. Helzig, Zschopau
- 12.08.2017 Christian und Nicole Homburg,**
geb. Hofmann, Chemnitz
- 29.08.2017 Jens und Christina Bohring, geb. Georgi,**
Zschopau



Geburten in Zschopau

- 07.08.2017 Paul Clemens Bräuer**
Eltern: Claudia und Philipp Bräuer,
Gornau
- 25.08.2017 Lara Schulze**
Eltern: Caroline Schulze und Mark Drechsel,
Zschopau



Jubiläen

Das Fest der **Goldenen Hochzeit**, den **50. Hochzeitstag**, begehen am

21.10. Rosemarie und Klaus Uhlig im OT Krumhermersdorf,

Ursula und Gero Müller sowie

Ilona und Anton Hanert in Zschopau.

Das Fest der **Diamantenen Hochzeit**, den **60. Hochzeitstag**, begehen am

26.10. Gerda und Dieter Mückisch in Zschopau

Alles Gute, Gesundheit und noch viele schöne Jahre.



Sterbefälle

03.08.2017

Edeltraut Anke

zuletzt wohnhaft in Gornau
im Alter von 89 Jahren

03.08.2017

Wolf-Peter Golchert

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 76 Jahren

04.08.2017

Brigitte Rösch

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 81 Jahren

04.08.2017

Minna Kijko

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 79 Jahren

08.08.2017

Edgar Reichenbach

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 80 Jahren

12.08.2017

Gisela Richter

zuletzt wohnhaft in Gornau
im Alter von 81 Jahren

15.08.2017

Marianne Hofmann

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 84 Jahren

17.08.2017

Sylvia Morava

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 63 Jahren

21.08.2017

Karlo Rümmler

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 64 Jahren

24.08.2017

Maria Schneider

zuletzt wohnhaft in Gornau
im Alter von 77 Jahren

22.08.2017

Jan Melzer

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 46 Jahren

28.08.2017

Olaf Hänel

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 54 Jahren

30.08.2017

Helga Kunze

zuletzt wohnhaft in Zschopau
im Alter von 90 Jahren

Sportliches

Großer Ausblick auf das Enduro-WM-Finale in Zschopau

Vom 20. bis 22. Oktober findet in Zschopau das diesjährige Finale zur MAXXIS FIM EnduroGP Weltmeisterschaft statt. Die ersten Fahrer und Teams werden allerdings schon zum Wochenbeginn im Erzgebirge erwartet, da sich die Profis erfahrungsgemäß akribisch vorbereiten, um nichts dem Zufall zu überlassen. So gehört das mehrmalige Ablaufen der drei Sonderprüfungen genauso dazu, wie das routinemäßige Abstimmen der Wettkampf-Maschinen auf die lokalen Begebenheiten. Dies findet zum größten Teil am Donnerstag von 14-18 Uhr auf einer eigens dafür eingerichteten Test-Strecke statt, welche in Zschopau im Areal „Under the Bridge“ an der Thumer Straße eingerichtet wird. Interessierte Zuschauer können dort bereits den weltbesten Enduro-Fahrern beim Testen über die Schulter schauen.

Das Fahrerlager „Paddock A“, welches den Werksteams mit ihren großen Service-Trucks und Betreuer-Fahrzeugen vorbehalten ist, wird auf dem Multi-Zentrum Zschopau (MZZ)-Parkplatz vor dem MZ-Altwerk eingerichtet. Das „Paddock B“ wird auf dem Parkplatz am Umspannwerk, auf der Bahnhofstraße sowie in der DKW-Siedlung zu finden sein. Alle wichtigen organisatorischen Anlaufstellen sind ebenfalls auf dem MZZ-Areal untergebracht. Die Maschinenabnahme am Freitag befindet sich auf dem Parkplatz vor dem Schloss Wildeck, das Parc Fermé traditionell im inneren Schlosshof. Der Start am Samstag erfolgt ab 8:30 Uhr direkt vor dem Rathaus auf dem Altmarkt. Das Ziel ist aus logistischen Gründen dieses Jahr wieder auf dem MZZ-Areal. Da es bei einer Zwei-Tages-Veranstaltung nach dem ersten Fahrtag einen abendlichen Service gibt, wird dieser natürlich direkt unter den Zelten der Teams vollzogen, um anschließend die Motorräder auf kurzem Weg in das dortige Parc Fermé zu bringen. Folglich ist der Start am Sonntag auch auf dem MZZ-Gelände, ebenso die Zielankunft am Abend.

Über 100 Starter aus den verschiedensten Nationen Europas sowie Australien und Chile werden erwartet. In der WM gibt es insgesamt fünf verschiedene Kategorien. Die Königsklasse EnduroGP für Motorräder über 250 ccm 2-Takt und 4-Takt, die Kategorie Enduro2 für Motorräder bis 250 ccm 2-Takt und 4-Takt, eine Junioren-Klasse für den Nachwuchs bis einschließlich 23 Jahre (hubraumoffen), eine U20-Klasse, welche ausnahmslos Fahrern mit 125er 2-Takt-Maschinen vorbehalten ist und eine hubraumoffene Damen-Klasse, in der Maria Franke vom Zschopauer Team Sturm noch alle Chancen auf den Titel hat. Zusätzlich hinzu kommt noch das Fahrerfeld der Internationalen Deutschen Enduro Meisterschaft und eine nationale Gruppe, so dass mit einem Gesamtstarterfeld von ca. 220 Fahrern zu rechnen ist.

Bereits am Freitagabend ab 17:00 wird die erste Fahrerpaarung beim Prolog (in der WM als Super-Test bezeichnet) auf dem Betriebsgelände der Klädte Metallverarbeitung GmbH auf den Parcours geschickt. Bis auf die Starter der nationalen Gruppe, können hier bereits alle Fahrer hautnah bei der Jagd über Sprunghügel, in Steilkurven und bei selektiven Hindernissen bestaunt werden. Um die Zuschauerfreundlichkeit noch zu verbessern, wurde am Gesamtkonzept durch die Veranstalter weiter gefeilt. So stehen in diesem Jahr den Fans verlängerte Tribünen im Innenbereich und zusätzliche Stehplätze im Außenbereich zur Verfügung. Der Kurs selbst wird eine, vom FIM/EnduroGP-Reglement vorgeschriebene Länge von ca. 1:45 Minuten Fahrzeit aufweisen – getreu dem Motto, kurz aber spektakulär!



Das erste Kräfteressen erfolgt am Freitagabend beim Super-Test in Hohndorf.

Die traditionelle „Rund um Zschopau“-Runde wird in diesem Jahr in einer etwas verkürzten Form (ca. 65 km Länge) gefahren. Grund hierfür ist das FIM-Reglement, welches nur eine Zeitkontrolle mit Service und Betankung außerhalb der Rundenziel-Zeitkontrolle vorsieht. Damit entfällt die Schleife von Witzschdorf über Dittmannsdorf, Altenhain und der Dittersdorfer Höhe. Dafür geht es von der Zeitkontrolle an der Zirkuswiese in Zschopau Nord auf direktem Weg zum Streckenabschnitt „Under the Bridge“, um dort wieder auf den gewohnten Kurs einzubiegen.

Auch am Zschopauer Skihang wird in diesem Jahr keine Sonderprüfung stattfinden. Diese passt nicht in das bei der WM vorgeschriebene Konzept aus Enduro-, Cross- und Extrem-Test und deren dazugehörigen vorgeschriebenen Längen. Dafür ist der Enduro-Test in Börnichen (betreut durch den MSC Börnichen e.V.) wieder im Programm, welcher in abgeänderter Form bereits 2012 bei den Six Days gefahren wurde. Die Prüfungsfahrzeit wird dort voraussichtlich zwischen acht und zehn Minuten betragen. Das obligatorische Schlammloch wird nicht in den Streckenverlauf eingebunden, dieser Bereich wird lediglich tangiert. Start und Ziel ist auf der Stolzenhainer Straße bei Wünschendorf.

Im Truschbacher Steinbruch-Areal bei Witzschdorf wird es in diesem Jahr einen Extrem-Test (betreut durch den EMC Witzschdorf e.V.) geben. Mit mehreren Steilabfahrten wird, das vorgeschriebene WM-Reglement, natürliche und extreme Anforderungen an die Fahrer stellen, weitestgehend ausgeschöpft. Natürlich steht dabei immer die Fahrbarkeit des Parcours im Vordergrund, ebenso das Einrichten von Umfahrungen für besonders schwierige Passagen. Die Distanz ist auf ca. 1,2 km beschränkt.



Im Truschbacher Steinbruch-Areal bei Witzschdorf werden die Aktiven beim Extrem-Test voll gefordert werden.

Als dritter Test ist in diesem Jahr wieder die Sonderprüfung in Venusberg im Programm. Eigentlich ist als Drittes ein reinrassiger Cross-Test vorgesehen. Da sich aber die Charakteristik der Venusberger Sonderprüfung mit Enduro- als auch Cross-Anteilen die Waage hält, stellte der MSC Rund um Zschopau e.V. bei der FIM extra einen Antrag, diese Sonderprüfung als kombinierten Enduro-Cross-Test (betreut durch den MC Mittleres Erzgebirge e.V.) durchführen zu dürfen. Das wurde auch genehmigt, womit einer identischen Durchführung wie im Vorjahr nichts im Wege steht. Start wird am Fuße des Weberhangs sein, den es als erstes zu bezwingen gilt. Danach schlängelt sich der Kurs über das Steinfeld und die Cross-Strecke bis nach vorn zum Wiesen-Abschnitt, auf dem sich erneut das Ziel befinden wird.

Nach einem Jahr Abstinenz kehrt auch der legendäre Teufelsberg in die Streckenführung zurück. Dieser zählt, neben den bestens bekannten Auffahrten in Weißbach, dem Hübler-Busch und dem Klemmschen Motodrom, zu den absoluten Strecken-Highlights. Pro Tag gilt es für die WM-Fahrer (Ausnahme die Damen-Klasse) und DEM-Fahrer drei Runden zu absolvieren, für die nationale Gruppe und die WM-Starterinnen zwei.

Das Veranstaltungs-Festzelt wird in diesem Jahr nicht auf dem Zschopauer Neumarkt stehen, sondern auf dem Platz des ehemaligen Kinos unmittelbar angrenzend „An den Anlagen“. Dieser Umzug wurde nötig, da das neue Nutzungskonzept der Zschopauer Innenstadt aus Sicherheitsgründen keinen erneuten Festzeltbetrieb am Vorjahres-Standort zulässt. Am Freitag bleibt das Festzelt geschlossen, da der Fokus an diesem Abend auf dem Super-Test in Hohndorf und den dortigen Vergnügungsmöglichkeiten liegt. Am Samstag gibt es eine Race-Party, ebenso am Sonntag inklusive großer Siegerehrung.

Der ausrichtende MSC „Rund um Zschopau“ e.V. wird das motorsportliche Großereignis, offiziell betitelt als „GP Acerbis of Germany“, zusammen mit sechs beteiligten Motorsportclubs der Region stemmen. Dabei sind ca. 450 ehrenamtliche Helfer im Einsatz. Neben rund 40.000 Zuschauern werden auch Journalisten und Kamera-Teams aus der ganzen Welt zum dritten WM-Lauf, nach 1990 und 2004, in Zschopau erwartet.

Konkrete Angaben über Ticket-Preise, Programmheft- und Merchandising-Artikel-Verkauf sowie über den Ablauf des Show-Programms rund um die Veranstaltung standen zum Redaktionsschluss noch nicht endgültig fest. In diesen Fällen ist sich in der Freien Presse sowie im Internet unter www.enduro-zschopau.de zu informieren.

Text und Fotos: Peter Teichmann

Sperrmaßnahmen:

Der Altmarkt und der Parkplatz Schloss Wildeck ist vom 20. bis 21.10.2017 gesperrt.

Für den Prolog in Hohndorf am 20.10.2017 ab ca. 17:00 Uhr Alte Marienberger Str. vom Kreisverkehr bis Ortseingang Hohndorf Einbahnstraßenführung. Am Samstagmorgen, dem 21.10.2017, wird ab um 8:30 Uhr auf dem Altmarkt in Zschopau gestartet. Zum Start sollten die Zuschauer ihre Fahrzeuge auf den Parkplätzen Gabelsbergerstraße, R.-Timme-Straße, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße und der Wiese am Containerplatz Krumhermersdorfer Straße abstellen, um einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten. Die Thumer Straße in Zschopau, „Under the Bridge“ (Brücke B 174), wird am 21. und 22.10.2017 Einbahnstraße von der Einmündung Hoffeld bis Teichweg in Vorderschlößchen. Auch der Feldschlößchenberg wird von der Thumer Straße bis Vorderschlößchen Einbahnstraße sein.

Die S 235 von Waldkirchen bis zum Witzschdorfer Kreuz (Truschbach) wird vollständig gesperrt.

Die Umleitung wird über Zschopau, August-Bebel-Wohngebiet ausgewiesen.

In Börnichen wird die Zufahrt zur Siedlung für den Verkehr gesperrt. Die Straße Huthain wird Einbahnstraße in Richtung Rathausstraße, um die Zu- und Abfahrt vom großen Parkplatz reibungslos gewährleisten zu können.

Von Wilischthal nach Weißbach wird die ehemalige K 8175 Einbahnstraße bis zum Ortseingang Weißbach sein.

Die Herolder Straße wird zur Einbahnstraße, bereits von der Straße nach Herold im Ortsteil Spinnerei bis zur Einfahrt zur Gaststätte Gartenheim in Höhe des Steinbruches.

In Scharfenstein wird der Teufelsberg wieder ein Besuchermagnet sein.

Die Zuschauer werden gebeten, an allen interessanten Punkten unbedingt die Verkehrsbeschilderung zu beachten und ihre Fahrzeuge nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Die Polizeibeamten werden für die Durchsetzung der Beschilderung sorgen.

Eventuelle Änderungen werden in der Freien Presse bekannt gegeben.

Sabine Hoheisel
Straßenverkehrsbehörde



Volleyball Club Zschopau

Mittlerweile sind schon einige Spieltage des VC Zschopau Vergangenheit. Unserer neuen Sachsenligamannschaft ist ein guter Start gelungen. Mit dem Heimsieg gegen die SV Kreuzschule Dresden wurden die ersten Punkte gutgeschrieben. Auch den Damen gelang ein Sieg im ersten Spiel in der Regionalliga. Der TSV Leipzig wurde mit 3:1 auswärts geschlagen. Unserer Männer traten auswärts bei Ligaprimus VC Gotha ans Netz. Wenn auch dort nichts zu holen war, sagt letztendlich das Ergebnis nichts über die Qualität des Spieles unseres Teams. Mit dieser Leistung kann auch Neutrainer Andreas Richter zufrieden in die Zukunft blicken. Um eben die Zukunft zu sichern, ist dem Verein die Nachwuchsarbeit besonders wichtig. Der VC-Regionaltrainer Stefan Timm hat seit Beginn des neuen Schuljahres viele Sichtungen in den Schulen in und um Zschopau durchgeführt. Abschluss dieser Termine bildete das am 23. September durchgeführte Volleyball-Camp in der Sporthalle des BSZ Zschopau. Hier konnten wieder einige zukünftige junge Talente gesichtet werden. Wir freuen uns nun gemeinsam mit diesen Kindern weiter zu trainieren. Natürlich sind weitere Interessenten zum Kennenlerntraining immer donnerstags willkommen.

Bitte noch um Beachtung der Spieltermine im Oktober. Zu ungewohnten Zeiten spielen unsere Damen samstags am Abend und die Herren tags darauf am Nachmittag. Natürlich gibt es wie gewohnt das beste Catering.

Heimspieltermine Oktober

Sporthalle Berufsschulzentrum Zschopau

3. Bundesliga Männer

22.10.2017

15:30 Uhr VC Zschopau – TSV 1861 Deggendorf

28.10.2017

19:00 Uhr VC Zschopau – VC Dresden

Regionalliga Damen

21.10.2017

19:00 Uhr VC Zschopau – SWE Volley Team II

Für unsere Jüngsten: wöchentliche Trainingszeiten zum Kennenlernen:

Donnerstags 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr im BSZ Zschopau.

Wichtige Termine und aktuelle Tabellen gibt es auf der Homepage www.vc-zschopau.de

Rafael Hausotte

VC Zschopau - Vorstand



Gelungener Saisonauftakt in der Regionalliga am 16.09.2017 in Leipzig

BSG Motor Zschopau – News



Der Motor stotterte zum Saisonbeginn gewaltig. Mit einigen Ambitionen in die Saison gestartet, hinkte man den eigenen Ansprüchen hinterher. Nach einem mageren Pünktchen nach zwei Punktspielen in der Kreisliga – Staffel Ost sollte es auch danach zunächst nicht besser werden. Beim Aufsteiger in Wolkenstein verloren die Motoren nach indiskutabler erster Halbzeit und einer Steigerung in Hälfte 2 am Ende mit 2:3. Und auch das folgende Heimspiel konnte man nicht siegreich gestalten, eine 2:4 Pleite gegen Gornsdorf folgte. Im Pokalgeschehen, in der letzten Saison immerhin Halbfinalist, setzte es die nächste Enttäuschung und mit der 0:1 Heimmiederlage gegen Bernsbach das Aus in Runde 1. Etwas besser machten es bis dato die Zweite Mannschaft und die Motor-Nachwuchskicker, die jeweils ihre ersten Siege einfahren konnten.

Die BSG möchte sich hiermit nochmals bei der Stadtverwaltung Zschopau und all seinen anderen Helfern für die angenehme Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Festlichkeiten anlässlich „725 Jahre Zschopau“ bedanken.

Termine:

15.10.2017

15:00 Uhr BSG Motor Zschopau – SV 1990 Witzschdorf
12:30 Uhr Zschopau II/Scharfenstein II – Neudorf II
(Spielort 2. Mannschaft: Scharfenstein)

29.10.2017

14:00 Uhr BSG Motor Zschopau – SV Rotation Borstendorf
11:30 Uhr Zschopau II/Scharfenstein II – Preßnitztal
(Spielort 2. Mannschaft: Großolbersdorf)

D-Junioren (Spielort: Scharfenstein):

21.10.2017 Anstoß: 10:30 Uhr
SpG Scharfenstein-Großolbersdorf/Zschopau –
SpG Borstendorf

28.10.2017 Anstoß: 9:15 Uhr
SpG Scharfenstein-Großolbersdorf/Zschopau –
SV Germania Gornau

F-Junioren (Spielort: Zschopau):

21.10.2017 Anstoß: 9:15 Uhr
SpG Zschopau/Scharfenstein-Großolbersdorf –
FV Greifenstein Ehrenfriedersdorf II

(OW)

Informationen

Sportliche Aktivität und Blutspenden lassen sich gut vereinbaren



Auch wer seine Freizeit, wie etwa in den Herbstferien für sportliche Aktivitäten nutzt, kann dies mit einer Blutspende verbinden. Während der Ferien ist das DRK wieder auf die Spendebereitschaft möglichst vieler Menschen angewiesen. Denn Blutpräparate sind nur sehr kurz haltbar, die Behandlung der Patienten muss jedoch permanent gesichert sein.

Wer sportlich aktiv lebt, erfüllt meist die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür, eine Blutspende leisten zu können und verträgt diese auch sehr gut. Für alle Blutspender gilt, dass nach der Spende eine Ruhephase eingehalten ausreichend gegessen und getrunken werden sollte.

Die Messung von Körpertemperatur, Puls, Blutdruck und Hämoglobinwert, sowie die kurze ärztliche Untersuchung, die vor jeder Blutspende stehen, stellen gerade auch für Sportler eine interessante Serviceleistung dar.

Termine und Informationen zur Blutspende unter www.blutspende.de (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

**am Mittwoch, dem 18.10.2017,
von 15:00 bis 19:00 Uhr,
im der Oberschule MAN, An den Anlagen 19, Zschopau.**

EURAKA-Bildungsverein Zschopau e.V.
Am Helmgarten 4, 09405 Zschopau
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und AZAV



„Fortbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin“

Neuer Beginn-Termin: 16. Oktober 2017

Aus organisatorischen Gründen verschiebt sich der Beginn der nächsten „Fortbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin“ auf den 16.10.2017. Es sind noch freie Plätze vorhanden!

Informieren Sie sich bei uns!

Ansprechpartner: Frau Kretschmar, Tel. 03725 343674
E-Mail: euraka-bildungsverein@t-online.de
Homepage: www.euraka-zschopau.de



Bewirb Dich **bis 30.11.2017**
über unser Online-Portal
www.arbeitsagentur.de/ba-karriere

Duales Studium bei der Bundesagentur für Arbeit

Praxisnah studieren. Zukunft sichern.

Arbeitsmarktmanagement (B.A.) oder Beratung
für Bildung, Beruf und Beschäftigung (B.A.)

 **Bundesagentur für Arbeit**
bringt weiter.

Impressum:

Herausgeber:

Große Kreisstadt Zschopau, Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2,
09405 Zschopau / www.zschopau.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Oberbürgermeister Arne Sigmund oder der von ihm Beauftragte. Für den Inhalt der Beiträge zeichnen die Verfasser selbst verantwortlich. Beiträge können geschickt werden an: stadtkurier@zschopau.de

Satz und Anzeigen:

Layout + Design Verlag, Frankenberger Str. 61, 09131 Chemnitz, Tel.:
0371 422431, daten@layoutunddesign-verlag.de

Druck: Druckerei Dämmig, 09131 Chemnitz

Jegliche Vervielfältigung von Foto und Text ist nicht gestattet.

Unser Zschopau stellt sich vor!

Confiserie Hösel

Kurz vor der Pension steht Martina Hösel. Die 63-Jährige führt die Confiserie Hösel an der Lange Straße seit 2003 als One-Woman-Show, nachdem Sie das Geschäft vom Vorbesitzer übernommen hat. Wir haben uns mit Frau Hösel einmal über ihre Confiserie unterhalten.

“Vor allem wünsche ich mir mehr Gastronomie. Das ein oder andere kleine Café würde unsere Innenstadt definitiv bereichern.” (Martina Hösel)

WAS HAT ZSCHOPAU, WAS DIE ANDEREN NICHT HABEN?

Ganz klar, eine wirklich schöne, konzentrierte Innenstadt mit vielen tollen, kleinen Läden, die zum Bummeln einladen.

DAS HAT SIE AUCH DAZU BEWEGT MIT IHREM GESCHÄFT IM ZENTRUM ZU BLEIBEN?

Selbstverständlich! Unsere Confiserie wurde 1995 gegründet, damals noch auf der Körnerstraße an der Ecke zu den Anlagen. Ich arbeitete damals als Angestellte im Geschäft. Als meine ehemalige Chefin dann 2003 in Ruhestand ging, lag es nahe, dass ich das Geschäft übernahm und als Zschopauerin auch in Zschopau bleibe, nur an einem anderen Standort. Seit dem findet man die Confiserie in der Lange Straße.

IHR LETZTER ARBEITSTAG IST DER 31.12.2017. WAS DANN?

Im Moment sieht es finster aus mit der Zukunft der Confiserie. Ich würde mich wirklich sehr über einen Nachfolger freuen, habe bereits im Blick inseriert und auch im Schaufenster um Nachfolge geworben. Leider bis jetzt ohne Erfolg. Sollte sich jemand dafür interessieren meine Nachfolge anzutreten, stehe ich selbstverständlich gern mit Rat und Tat zur Seite.

Sie können sich vorstellen die Confiserie weiterzuführen, vielleicht in ein Café o.ä. weiterzuentwickeln? Melden Sie sich einfach bei uns, oder direkt bei Frau Hösel: Tel.: 0170 / 8920225 oder im Geschäft auf der Lange Straße.



WAS IST DAS BESONDERE AN IHREM GESCHÄFT?

Ich biete meinen Kunden Geschenkeideen, zusammengestellt aus ausgesuchten Produkten, vom guten Wein bis zur Delikatess-Schokolade. Gern stelle ich auch Präsentkörbe zusammen und gehe auch auf besondere Wünsche ein. Eine persönliche Beziehung zu meinen Kunden steht bei mir also ganz stark im Vordergrund.

UND WORAN HABEN SIE IM GESCHÄFTSALLTAG DIE MEISTE FREUDE?

Besonders mit meinen älteren Besuchern führe ich gern einmal ein Gespräch über Gott und die Welt aber es ist natürlich auch ein tolles Gefühl Kunden mit einem schön verpackten Präsentkorb zu begeistern.

22 JAHRE GIBT ES IHR GESCHÄFT NUN WIE HABEN SIE DIESE ZEIT ERLEBT?

Bis ca. 2005 lief das Geschäft wirklich super, viele Menschen waren in der Innenstadt zum Einkaufen unterwegs, auch viele Chemnitzer. Seit dem sind die Zahlen leider deutlich zurückgegangen. Es fehlen einfach auch die jüngeren Menschen, die noch in der Innenstadt einkaufen gehen.

HABEN SIE WÜNSCHE FÜR DIE ZUKUNFT DER INNENSTADT?

Vor allem wünsche ich mir mehr Gastronomie. Das ein oder andere kleine Café würde unsere Innenstadt definitiv bereichern und auch die Besucher der Innenstadt wieder mehr zum Flanieren und gemütlichen Einkaufen anregen. Auch würde ich mir wünschen, dass die Parkplatzsituation überdacht wird. Zschopau hat wirklich viele Parkplätze, mehr braucht es nicht, aber z.B. vor meinem Geschäft auf der Lange Straße wären Kurzzeit-Parkplätze eine schöne Sache, denn wenn wieder ein Transporter über Tage davor steht, dann nützt auch die größte Schaufensterfront nichts mehr.

Anzeigen



Bewirb Dich **bis 15.11.2017**
über unser Online-Portal
www.arbeitsagentur.de/ba-karriere

Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit

**Für Menschen arbeiten.
Mit Perspektive lernen.**

Ausbildung zur/-m Fachangestellten für
Arbeitsmarktdienstleistungen.

 **Bundesagentur für Arbeit**
bringt weiter.

EURAKA-Bildungsverein Zschopau e.V.
Am Helmgarten 4, 09405 Zschopau
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 und AZAV



„Kaufm. Weiterbildung mit Übungsfirma“

Dauer: Individuelle Termine durch **laufendem Einstieg**
Inhalte: Module: *Sekretariat/EDV, *Personalwesen, *Ein- und Verkauf/Marketing, *Finanzbuchhaltung/KLR, mit Software „DATEV“ und „Lexware“ und praktischer Umsetzung in unserer **Übungsfirma**
Kosten: Förderung über Bildungsgutschein Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter

„Fortbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin“

Neuer Beginn-Termin: **16. Oktober 2017**
Inhalte: *Krankheitsbilder, * Pflegesituationen, *Pflegetechniken, *Recht in der Pflege, *Grundlagen der Arzneimittellehre, *Kommunikation, *Qualitäts- und Hygienekriterien, *Alter und Demenz, *Notfallhandeln, *Umgang mit Sterbenden, *Hauswirtschaft u.a.
Zusatzqualifikation als Betreuungskraft gem. § 53c SGB XI sowie Befähigung zur Verrichtung der Behandlungspflege Leistungsgruppe I
Kosten: Förderung über Bildungsgutschein Arbeitsagentur bzw. Jobcenter

Informieren Sie sich bei uns!

Ansprechpartner: Frau Kretschmar, Tel. 03725 343674
E-Mail: euraka-bildungsverein@t-online.de
Homepage: www.euraka-zschopau.de

Aus der Heimatgeschichte

August Victor Franz Prüßing
(1896 – 1967) –
Leiter der DKW-Rennabteilung von 1927 bis 1941

Wenn man heute die Bewohner von Zschopau nach bedeutenden Persönlichkeiten des Motorradbaus in unserer Stadt fragt, werden oft die Namen des Firmengründers Jörgen Skaft Ras-mussen, des Verkaufsleiters Dr. Carl Hahn oder des Chefkon-struktors Hermann Weber genannt. Relativ unbekannt ist dage-gen August Prüßing, der als Leiter der DKW-Rennabteilung von 1927 bis 1941 einen maßgeblichen Anteil an den zahlreichen Mo-torradrennsport-Erfolgen von DKW hatte. Er starb am 08.09.1967 – also vor ziemlich genau fünfzig Jahren.

August Victor Franz Prüßing wird am 21.09.1896 in Berlin als Sohn des herrschaftlichen Dieners August Carl Malte Prüßing (abwei-chende Schreibweise „Prüssing“) und seiner Frau Pelagia geb. Szymanska geboren. Er hat eine ältere Schwester (Marie) und eine jüngere (Anna). Bereits während seiner Mechanikerlehre bastelt er an Motorrädern der Marken Progress, Laurin & Klement und Phänomen. Im Ersten Weltkrieg dient er von 1914 bis 1918 bei der Fliegertruppe und sammelt dort erste Kenntnisse im Be-reich Flugmotorentechnik.

1921 heiratet er in Berlin-Steglitz Ella Elisabeth Gertrude Ru-dolph (1896–1933), die aus Berlin-Kaulsdorf stammt.



Adler-Apotheke

Inhaber Apotheker: M. Uhlig



Lange Straße 10
09405 Zschopau/Erzgeb.

Tel.: (03725) 2 38 63 / 2 38 64

Fax: (03725) 34 05 36

**Nutzen Sie das
umfangreiche
Leistungsangebot und
die Erfahrung
einer Apotheke
mit Tradition!**

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-18 Uhr Sa 8-12 Uhr



Während seines Studiums am Technikum Berlin konstruiert August Prüßing 1921 zusammen mit Stener Stenersen, einem schwedischen Studienkameraden, einen modernen Zweitakt-Boxermotor mit 586 ccm Hubraum und 9 PS Leistung. Das Aggregat aus Elektromotor (einer Legierung aus 90% Magnesium und ca. 10% Aluminium) mit getrenntem Zylinderkopf wiegt nur 17 kg und wird ab 1924 als Hilfsmotor für Segelflugzeuge eingesetzt.

Über diesen Motor wird Dr. Carl Hahn auf Prüßing aufmerksam und holt ihn 1925 zu den Zschopauer Motorenwerken J.S. Rasmussen, wo er zunächst in der Versuchsabteilung unter Chefkonstrukteur Hermann Weber arbeitet. Prüßing beginnt seine Tätigkeit als Motorenkonstrukteur in einer Phase zunehmender Professionalisierung des Rennsports bei DKW. Bis dahin wurden Rennen überwiegend mit seriennahen Maschinen gefahren, als Fahrer dienten oftmals Werksemitarbeiter (wie der Meister der Einfahrabteilung Hans Sprung oder Chefkonstrukteur Hermann Weber) bzw. Privatrennfahrer. 1925 wird mit der ARe 175 (12 PS / 115 km/h) erstmals eine spezielle Rennmaschine entwickelt und gebaut. 1927 wird August Prüßing Leiter der neu gegründeten Rennabteilung. Diese erhält eigene Räumlichkeiten am oberen Ende des Werks und ist die größte Motorrad-Rennsportabteilung der damaligen Zeit.



1931 wird sein Sohn Heinz Gerhard Wolfgang Prüßing in Chemnitz geboren.

In den folgenden Jahren bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs erringen Werksrennfahrer wie Arthur Müller, Kurt Friedrich, Arthur Geiss, Ewald Kluge, Walfried Winkler, Toni Bauhofer und Bernd Rosemeyer zahlreiche Siege auf DKW-Maschinen, darunter acht Motorrad-Europameisterschaften und 23 Deutsche Meistertitel. Besonders erfolgreich sind DKW-Maschinen in den unteren Hubraumklassen bis 175 und bis 250 ccm. Spitzenfahrern werden ein eigener „Leibmonteur“ und drei Rennmaschinen zur Verfügung gestellt. Auf dem Höhepunkt des Erfolges Mitte der dreißiger Jahre arbeiten in der Rennabteilung etwa 100 Mitarbeiter, darunter Rennleiter Adolf Meurer, Renningenieur Alfred Liebers sowie die Rennmonteure Kurt Haase, Kurt Terpe, Paul Uhlmann und Karl Wagner. Zum Fuhrpark gehören auch drei wer-

bewirksam beschriftete Lastwagen, die von den Rennmonteuren zu den etwa 25 Rennveranstaltungen pro Jahr gefahren werden. Bekannte Motorradkonstrukteure wie Arnold Zoller, Kurt Bang, Dr. Herbert Venediger, Richard Küchen, Reinhard Freiherr von Koenig-Fachsenfeld, Franz Ischinger und Herbert Friedrich arbeiten zeitweise für die Rennabteilung. 1935 wird August Prüßing zum Oberingenieur ernannt.

Mit dem Gewinn der Silbermedaille bei der 17. Internationalen Sechstagesfahrt in Oberstdorf 1935 durch Geiss, Winkler und Kluge zeigen sich auch die ersten Erfolge im Geländesportbereich. In diese Zeit fallen auch zahlreiche Geschwindigkeitsweltrekorde für Motorräder mit stromlinienförmiger Verkleidung sowie die Aufnahme einer Kleinserienproduktion von Renn- und Geländesportmaschinen, die vor allem an Privatfahrer verkauft werden.

1936/1937 erzielt DKW auch zunehmend Rennsporterfolge in den Seitenwagenklassen bis 600 ccm (durch Karl Braun mit Beifahrer Erwin Badsching) und bis 1.000 ccm (durch Hans Kahrmann mit Beifahrer Heinrich Eder und Hans Schumann mit Beifahrer Julius Beer).

Nach dem frühen Tod seiner ersten Frau heiratet Prüßing 1938 in Gornsdorf Rosa Elsa Lautenschläger (1911 – 2003), eine gebürtige Leipzigerin.

Mit Ausbruch des Krieges wird er 1939 zur Luftwaffe eingezogen, kommt jedoch nach wenigen Monaten zu DKW zurück, um hier kriegswichtige Aufgaben zu erfüllen. 1941 werden kriegsbedingt alle Rennsportaktivitäten eingestellt, die Rennabteilung wird aufgelöst, August Prüßing übernimmt die Leitung der Rüstungsproduktion im Werk.

1943 wird sein zweiter Sohn Manfred Günther Prüßing in Chemnitz geboren.

Nach dem Krieg werden fast alle Maschinen und Anlagen des DKW-Werks demontiert und in die Sowjetunion verbracht. August Prüßing arbeitet für das

Konstruktionsbüro Nr. 10 in Chemnitz, das auf Befehl der Sowjetischen Militäradministration eingerichtet wird, wieder an der Entwicklung von Rennfahrzeugen. Später zieht er mit seiner Familie nach Berlin-Pankow und betreibt dort eine kleine Firma für Fahrzeug- und Rennsportzubehör. In seiner Eigenschaft als erster Vorsitzender der 1950 gegründeten Motorsportkommission (MSK) im Deutschen Sportausschuss leistet er einen wichtigen Beitrag zum Wiederaufbau des Motorsports in der





DDR. So arbeitet er z.B. an der Entwicklung von Rennmotoren mit Gegenkolbentechnik (Einsatz in der Straßenrennmaschine RI 350) und ist an der Entwicklung der AWO 425 in Suhl beteiligt.

1951 verlässt er mit seiner Familie die DDR und findet in der Motorradfabrik von Jakob Oswald Hoffmann in Lintorf eine Anstellung als Konstrukteur. Er ist dort maßgeblich an der Entwicklung des Modells „Gouverneur“ beteiligt.

Wegen Differenzen mit dem Firmeninhaber wechselt er 1952 zum Nürnberger Motorradhersteller „Victoria“ und übernimmt dort die Leitung der Versuchsabteilung. 1958 geht die Marke „Victoria“ zusammen mit den Marken „Express“ und „DKW“ in der Nürnberger „Zweirad Union“ auf. Noch im Alter von 70 Jahren arbeitet August Prübing dort als Kundendienstleiter.

Er stirbt am 08.09.1967 in Altdorf bei Nürnberg und wird in Winkelhaid beerdigt.

Autor: Frank Heyde

Quellen- und Bildnachweis:

- Archiv Manfred Prübing, Nürnberg
- Archiv Heinz Prübing, Kernen/Remstal
- Woldemar Lange / Jörg Buschmann: **Die große Zeit des DKW-Motorradrennsports. 1920 bis 1941**, Bildverlag Böttger GbR, Gornau OT Witzschdorf 2009
- Siegfried Rauch / Frank Rönicke: **Männer und Motorräder – ein Jahrhundert deutscher Motorradentwicklung**. Motorbuch-Verlag Stuttgart 2008
- Steffen Ottinger: **DKW Motorradsport 1920 – 1939** HB-Werbung und Verlag GmbH & Co. KG Chemnitz 2009

Seit über 70 Jahren Ihr Partner für GUTES HÖREN

Hörgeräte-Akustik ROCHHAUSEN

GmbH

Filiale Marienberg • Töpferstraße 1 • ☎ 03735 - 23 04 5
Öffnungszeiten: Mo, Di & Do 8 - 17 Uhr • Mi & Fr 8 - 13 Uhr

Filiale Zschopau • Rudolf-Breitscheid-Str. 26 • ☎ 03725 - 23 64 7
Öffnungszeiten: Di & Do 9 - 12 Uhr & 14 - 17 Uhr • Fr 14 - 17 Uhr

Filiale Flöha • Augustusburger Str. 44 • ☎ 03726 - 71 41 37
Öffnungszeiten: Mo 9 - 17 Uhr • Mi 9 - 15 Uhr • Fr 9 - 12 Uhr

ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH www.antea-bestattung.de

Bestattungshaus in Zschopau

Rudolf-Breitscheid-Straße 17
09405 Zschopau

Telefon: (03725) 22 99 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Sabine Toppel

qualitätszertifizierter Bestattungsdienstleister

GGZ - Willkommen in Zschopau

Grundstücks- und Gebäudewirtschafts GmbH Zschopau

Zschopau / Sachsen

Waldkirchener Str. 14 Tel.: (03725) 37 01-0 Web: www.ggz-zschopau.de
09405 Zschopau Fax: (03725) 37 01-28 E-Mail: info@ggz-zschopau.de

Barrierearmes Wohnen im Straubeweg 8 Lift an der Hauseingangsseite

Angaben zum Energiepass: 95 kWh (m²a), Fernwärme, Baujahr 1988

- bezugsfertige 2-Raumwohnung im 3. WG
- 56m² mit Balkon
- Bad gefliest mit Bodeneinlaufduche
- Abstellraum, Bodenkammer und Keller

Miete : 269,00 € zzgl. NK

Bitte rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gern!

Gewerberäume in der Innenstadt Zschopaus oder im August-Bebel-Wohngebiet mit separaten Zugängen zu vermieten.

Marienstraße 10	41 m² und 35 m²
Rudolf-Breitscheid-Straße 26	85 m²
Straubeweg 10	55 m²

Bei individuellen Umgestaltungswünschen versuchen wir gern, Lösungen zu finden.

54. Marienberger Münzen- und Sammlerbörse 1. Oktober 2017

Stadthalle Marienberg - Walther-Mehnert-Str. 3
9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Münzen - Geldscheine - Notgeld - Medaillen - Orden
Alte Ansichtskarten - Klein-Antiquitäten

Schätzen lassen ist kostenlos. Ankauf, Verkauf und Tausch möglich.

Eintritt: 3,00 EUR
Auskünfte unter 03735 61880

Verständliche Hilfe und Schulung Computer, Handy und Internet

Speziell für:

- Generation 50+ und Senioren
- Privatpersonen
- Selbständige
- Kleine Betriebe

Internet: schulung-computer.de Email: kontakt@schulung-computer.de
Telefon: 03725 778887 oder 0176 42054505



Neumarkt 4, 09419 Thum
Tel. 037297-769280
e-Mail: volkshaus-thum@t-online.de
www.stadt-thum.de

**Veranstaltungen Haus des Gastes „Volkshaus“
Oktober 2017**

Samstag, 02.10. 21.00 Uhr	80er, 90er, Charts-Party
Samstag, 21.10. 19.30 Uhr	Brass & Dance
Mittwoch, 25.10. 14.00 – 17.30 Uhr	Tanztee mit Hans-Jürgen Kuska - Das Tanzvergnügen für alle Junggebliebenen
Samstag, 28.10. 10.00 – 14.00 Uhr	Kartenverkauf des Dramatischen Vereins Thum e. V.

STELZNER & BAUER

DIE SÄCHSISCH-BAYERISCHE SATIRE-SHOW

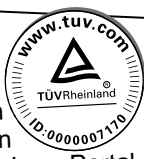



Als Weihnachtsgeschenk geeignet

AKTUELLES PROGRAMM: SÄCHSMASCHINE und SÜBER SENF
24. Februar 2018 18 Uhr / 25. Februar 2018 17 Uhr
Im Gasthof Witzschdorf (Tel. 03725-6680)
34,99 € p.P. Inkl. 3-Gang Menü

Probeunterricht gratis!

Studienkreis
Profi-Nachhilfe für alle!

- Einzelförderung in kleinen Lerngruppen
- Alle Schularten u. Klassenstufen
- Lernstandsanalyse u. Förderplan
- Inkl. Online-Sofort-Hilfe u. Selbst-Lern-Portal

Studienkreis, Dr. Elisa Becker, Zschopau, Lange Straße 24
03725 / 81893 • Rufen Sie uns an: Mo-Sa 14-17 Uhr

BESTATTUNGSWESEN ZSCHOPAU

Inh. CORNELIA SCHWARZ
Gartenstraße 9 - 09405 Zschopau
einheimischer, fachgeprüfter Bestatter

ständig erreichbar unter: (03725) 2 25 55
Ausführung aller Bestattungsleistungen!





Tel. 0371-422431

Danken Sie
zu einem besonderen Anlass
mit einer originellen Anzeige!



WEIHNACHTSAKTION!

Bei der Bestellung Ihrer Weihnachtskarten¹ sparen Sie 50 % auf Ihre Anzeige in unseren Amtsblättern² in der Weihnachtsausgabe.

Tel.: 0371 422431
Fax: 0371 411517
Mail: info@layoutunddesign-verlag.de

¹ aus unserem Katalog
² Stadtkurier Zschopau, Amtsblatt Gornau, Stadtbote Waldenburg, Amtsblatt Callenberg

LACKIEREREI **30 JAHRE** - BERND ROST GbR

Waldkirchener Str. 13 c · 09405 Zschopau · Tel. (03725) 2 22 68 · Fax 2 22 48

Unsere Leistungen rund um's Auto:

- Karosseriearbeiten
- Lackschadensfreies Ausbeueln
- Lackierarbeiten
- Unterbodenschutz
- Fahrzeugaufbereitung
- Hol- u. Bringservice
- PKW - Lackierung
- Sandstrahlarbeiten
- Farbspraydosen



Ganz in Ihrer Nähe. Lieferung zu allen Friedhöfen.



Steinmetzbetrieb
Roland Sittel

Ständig am Lager:
Über 300 Grabmale in allen Preislagen

Roland Sittel, Steinmetzmeister
Gewerbegebiet Zschopau/Nord, Joh.-Gottlob-Pfaff-Straße 12
Tel/Fax: 03725 22336/ roland.sittel@gmx.de

Siegel **TEXTILIEN** **Sommerschlussverkauf**

Mode und Wäsche



in den Größen Damen 34–54 und Herren 46–62

Zschopau • Seminarstraße 2 • Telefon: 03725/ 82491
Mo–Fr: 9–18 Uhr und Sa: 9–12 Uhr

Radikal
reduziert
bis

70%



Lessingstr. 5 09405 Zschopau
Telefon 03725/3500-0 Fax 03725/22504
Internet: www.wg-zschopau.de
E-Mail: info@wg-zschopau.de

Suchen Sie eine Wohnung in der Kleinstadt?

Dann sind Sie bei uns an der richtigen Adresse und laden Sie zum guten und sicheren Wohnen nach Zschopau ein.

Auszug aus unseren Angeboten:

Hätteweg 1 – 2-Raumwohnung - 4. WG rechts, 50,17 m², Balkon, Bad gefliest (mit Wanne), neue Wohnungsinnentüren und neue Wohnungseingangstür, malermäßige Instandsetzung u. Erneuerung Fussbodenbelag erforderlich, Nebenglass: Keller; Grundmiete 190 € + NK

(Angaben zum Energiepass: V: 77 kWh (m²a), Fernwärme, Baujahr 1988)

Greßlerweg 5 – 2-Raumwohnung

4. WG links, 46 m², Balkon, Bad gefliest (mit Wanne), WE bezugsfertig, Nebenglass: Keller; Grundmiete 217 € zzgl. NK

(Angaben zum Energiepass: V: 92 kWh (m²a), Fernwärme, Baujahr 1984)



Superangebot für Mieter, die entspannt surfen, mailen o. chatten wollen - „Internetanschluss für 1 Jahr kostenfrei in Ihrer neuen Wohnung“

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage unter www.wg-zschopau.de

Informationen

Wichtige Informationen für unsere Bürger:

Feuerwehr / Ärztlicher Notdienst	112
Polizei	110
Allgemeiner Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung	116 117
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst der kassenärztlichen Vereinigung	03733 19222

Öffnungszeiten Rathaus Zschopau Bürgerbüro/ Meldebehörde

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 14:00 Uhr (Ämter sind geschlossen)
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 14:00 Uhr

Öffnungszeiten Schloss Wildeck/Touristinformation

April bis Oktober	täglich von 10:00 bis 17:00 Uhr
November bis März	täglich von 10:00 bis 16:00 Uhr

Schlossrundgang

April bis Oktober	täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr
November bis März	täglich von 10:00 bis 16:00 Uhr

Störungsnummer der Versorgungsträger

Telekom AG (Festnetz und Internet)	0800/3301000
AZV Zschopau/ Gornau (Abwasser OT Zschopau)	0172/8638347
ZWA Hainichen (Abwasser OT Krumhermersdorf)	0151/12644995

Erzgebirge Trinkwasser GmbH (Trinkwasserversorgung)	03733/1380
Mitnetz GmbH (Stromversorgung)	0800/2305070
inetz Erdgasversorgung	0800 1111 489 20
Radio Bachmann (Antenne OT Zschopau)	03725/22034
Erznet AG (Antenne OT Krumhermersdorf)	03735/64822
Sparkassen-ServiceCenter montags bis freitags 08.00 bis 18.30 Uhr	03733 139-0

Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Zschopau

01.10.2017	09:30 Uhr	Predigtgottesdienst
08.10.2017	09:30 Uhr	Sakramentsgottesdienst
15.10.2017	09:30 Uhr	Predigtgottesdienst
22.10.2017	09:30 Uhr	Gottesdienst mit der JG

Straßensperrungen

bis 19.10.2017 voraussichtlich 06.10.	Wilischthal-Brücke S 228/231 Waldkirchener Straße - Einmündung Waldkirchener Weg bis Ortsausgang Zschopau – Am Umspannwerk
bis 18.10.2017 bis 31.10.2017	Gornau – Talstraße
bis 15.11.2017 bis 15.12.2017	Gornau – Chemnitzer Straße OT Krumhermersdorf – Bornwaldstraße

Die aktuellen Straßensperrungen finden Sie unter: www.zschopau.de!

Sitzungstermine:

27.09.2017	Stadtrat + TA
18.10.2017	Stadtrat

Nächster Erscheinungstag des Stadtkuriers ist der 25.10.2017

An die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zschopau

Die Stadtverwaltung ist bestrebt, die zahlreichen Einrichtungen, die das Wohnen in unserer Stadt einschließlich der Ortsteile angenehm machen, sorgfältig zu unterhalten. Eine ständige Kontrolle ist jedoch oft nicht möglich, deshalb sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. In der nachfolgenden Liste können Sie die möglichen Mängel aufschreiben und an uns melden. Dies ist per Brief oder per Fax unter der Nummer 03725 287104 möglich. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Regulierung nicht immer sofort erfolgen kann. Sie können jedoch versichert sein, dass wir jeder Meldung nachgehen werden. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Mängelmeldung

Ich habe am folgende Mängel festgestellt:

.....

.....

.....

.....

Name, Anschrift, Telefon

Telefonverzeichnis mit Aufgabengebiet Stadtverwaltung Zschopau - Einwahl 03725 287-0

Name/Amt	Tätigkeit	Durchwahl
Herr Sigmund	Oberbürgermeister	-100
Frau Fritzsche	Sekretariat Oberbürgermeister	-101
Hauptamt		
Herr Gahut	Hauptamtsleiter	-132
Sachgebiet Innere Verwaltung		
Frau Brödner	Sachgebietsleiterin/ Öffentlichkeitsarbeit	-120
Frau Lorke	Personal	-124
Herr Bludau	Stadtrat/Gemeinderat	-125
Frau Steiner	Personal	-127
Frau Kahl	Stadtarchiv	-140
Herr Schaarschmidt	Hausmeister	-148
Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten		
Herr Leibling	Sachgebietsleiter	-130
Frau Seddig	Standesamt	-114
Frau Enzmann	Standesamt	-115
Frau Wüstner	Standesamt	-117
Frau Maslosz	Bußgelder, Markt bei Festen	-119
Frau Ullmann	Meldeamt/Gewerbe	-220
Frau Kücker, A.	Meldeamt	-221
Frau Wutzler	Bürgerbüro	-152
Frau Suliga	Bürgerbüro/Soziales	-279
Herr Hildebrandt	Brandschutz	-153
Herr Tausch/Wagner	Vollzugsdienst	-153
Frau Otto	Wochenmarkt/Vollzugsdienst	-154
Sachgebiet Kultur/Bibliothek		
Frau Hubatsch	Vermietung Schloss	-161
Frau Schlegel	Vorbereitung Stadtfeste	03725 3443777
Herr Junge	Ausstellungen	-162
Herr Schmidt	Hausmeister	-163
	Großraumbüro Schloss	-164
	Museum Kasse/ Touristinformatio	-170
Junge/Haupt/Sadowski	Ausstellungen	-171
Frau Dost	Bibliotheksleiterin	-190
Frau Schulz/Heide	Bibliothek	-191/192
Kämmerei		
Herr Schroth	Kämmerer	-105
Sachgebiet Planung und Haushalt		
Frau Walter	Sachgebietsleiterin	-107
Frau Blank	Planung/Haushaltsführung	-103
Frau Kücker, D.	Planung/Haushaltsführung	-108
Sachgebiet Stadtkasse und Steuern		
Frau Schier	Kassenverwaltung	-110
Frau Kirschner	Vollstreckung	-118
Frau Löffler	Steuern	-149
Amt Bauwesen und Soziales		
Frau Buschmann	Amtsleiterin	-200
Sachgebiet Bau		
Herr Lämmel	Sachgebietsleiter Baurecht/ Stadtplanung/Straßen/Baurecht	-226

Frau Hoheisel	Straßenverkehrsbehörde/ Sondernutzung/ Schachtscheine /Plakatierung	-237
Frau Winkler	baurechtliche Verfahren	-239
Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsmanagement		
Herr Berger	Sachgebietsleiter GLM/ Hochbau	-241
Herr Lange	GLM/Hochbau	-235
Herr Thümmel	GLM Technische Anlagen	-202
Frau Weißbach	Straßenbeleuchtung /Schachtscheine Liegenschaften/Friedhöfe/ Vermietung	-251
Frau Schubert	Liegenschaften/Verpachtung	-230
Frau Hofmann	Liegenschaften	-234
Herr Fritsch	Sport	-203
Sachgebiet Soziales		
Frau Kolomaznik	Sachgebietsleiterin/ Kindertagesstätten	-214
Frau Schmitz	Schulen	-212
Bauhof		
Herr Schreiter	Bauhofleiter	03725-23145

**Die Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten
des Rathauses erreichbar.**

Anzeige



**PFLEGETEAM
MIENIETS**
Ambulanter Pflegedienst

Inh. Kristina Mieniets
Chemnitzer Str. 42
09405 Gornau
Tel.: 03725 / 39 89 369
Funk 0176 / 63 405 429



SIE brauchen Hilfe – Wir unterstützen SIE!
Wir sind ein ambulanter Pflegedienst, der eine vertraute und sichere Zusammenarbeit von Pflegenden, Klienten und deren Angehörigen um Ziel hat. *Ihr Pflorgeteam Mieniets*

- Intensivpflege • Alltagsbetreuung
- Seniorenwohngruppe • Stundenweise Betreuung
- Hauswirtschaftspflege • Grundpflege
- Moderne Wundversorgung

www.pflegedienst-mieniets.de

Lust auf mehr Bad?



Individuelle Badlösungen
komplett aus einer Hand

09526 Olbernhau
Kohlhausstraße 12
Tel. 037360 739-0

09599 Freiberg
Olbernhauer Str. 59
Tel. 03731 207986

www.kummerloewe-komplettbad.de



Bach GbR

Inh.: Tobias Bach u. Stefan Bach

Baumpflege | Baumfällung

09430 Drebach OT Wilischthal | Am Federnwerk 1
Tel.: 03725 70 95 85 | Funk: 0173 9852344



www.holzhofbach.de



Wohnungsgenossenschaft
ZSCHOPAUTAL eG

Aktuelle Wohnungsangebote

**Moderne 3-Raum-Wohnung 55 m² - 3. Etage
Launer Ring 22 in Zschopau**

Süd-Balkon - teilsanierter Neubau
innenliegendes Bad gefliest mit Wanne
Fußboden: Textil- u. Design -Belag nach Wahl
Wände und Decken: Raufaser Anstrich nach Wahl
Keller - Abstellraum für Fahrräder zur gemeinsamen
Nutzung, Wäscheplatz und -raum steht
zur Verfügung, Nutzung von Solarenergie



245,00 € Miete
100,00 € Nebenkosten

**Große 3-Raum-Wohnung mit Balkon – 67 m² -
3. Etage Launer Ring 22 in Zschopau**

Süd-Balkon – Küche mit Fenster und Fliesenspiegel –
innenliegendes Bad gefliest mit Wanne –
Fußboden: Textil- u. Design -Belag nach Wahl
Wände und Decken: Raufaser Anstrich nach Wahl,
Keller - Abstellraum für Fahrräder
zur gemeinsamen Nutzung,
Wäscheraum steht zur Verfügung,
Nutzung von Solarenergie



265,00 € zzgl. Nebenkosten
120,00 € Nebenkosten



Ihr Ansprechpartner: Herr Nestler
Telefon: 03725 / 77 294 • Fax: 03725 / 77 922
Wohnungsgenossenschaft Zschopautal eG
Altmarkt 8 • 09405 Zschopau
www.wg-zschopautal.de

Unsere Leistungen im Überblick:

- Wir vermieten 1- bis 6-Raum-Wohnungen in den Orten: Zschopau, Krumhermersdorf, Scharfenstein, Griefsbach, Großolbersdorf, Wolkenstein, Niederschmiedeberg
- Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Wohneigentum
- Vermietung einer Gästewohnung
- allgemeine Servicedienstleistungen rund ums Haus